Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 252. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 3. Juni 1875.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

71. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 2. Juni.)

11 Uhr. Am Ministertisch Camphausen, Achenbach und Falk.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung bringt der Abg. Röckerath folgende Angelegenheit zur Sprache. Er hatte am 10. Mai einen auf eine Mittheilung des Wiener „Vaterland" gestützten Zeitungsartikel verlesen, in dem das Vorhandensein von im Cultusministerium aufgestapelten Gutachten scandalösen Inhalts über die Thätigkeit der barmherzigen Schwestern, speciell in Düren, behauptet war. Der Cultusminister war damals im Hause nicht anwesend und der Abg. Röckerath mußte sich damit begnügen, ihn aufzufordern, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, welche die Ehre der barmherzigen Schwestern und der Aerzte in Düren gekränkt hatten, und den Vorgang im Hause in der „Dürener Zeitung" zu erläutern. Am 22. Mai hat der Minister im Herrenhause jene Zeitungsmittheilung als eine solche bezeichnet, deren lügenhafter Charakter von selbst einleuchte. Der Abg. Röckerath sieht in dieser Replik einen Zweifel an seiner bona fides, der den Verkehr zwischen politischen Gegnern sehr erschweren müsse.

Der Cultusminister erwiedert, daß ihm die von der „Dürener Zeitung" gebrachte Darstellung des Sachverhaltes nicht zu Gesicht gekommen sei. Er habe sich aber von dem Nichtvorhandensein der in Rede stehenden Gutachten überzeugt und sich auf Grund dessen im Herrenhause so geäußert, wie im stenographischen Bericht nachzulesen sei. Man lese diesen Bericht, allenfalls noch die angezogenen Zeitungsartikel und entscheide dann zwischen ihm und dem Abg. Röckerath.

Das Haus tritt nun in die zweite Berathung des Gesetzentwurfs betreffend den Ankauf und die Vollendung der Pommerschen Centraleisenbahn und der Berliner Nordeisenbahn sowie die Verwendung der verfallenen Cautionen für die bezeichneten Eisenbahn-Unternehmungen ein. Die Commission hat bekanntlich die Vorlage fast unverändert genehmigt. Sie ermächtigt den Handelsminister im § 1 die im Bau begriffenen Bahnen (Wangerin-Neustettin-Konitz und Berlin-Neubrandenburg-Stralsund) nebst Zubehör für höchstens 2,250,000 Mark, resp. 6,000,000 Mark für Rechnung des Staates anzukaufen, zu vollenden und in Betrieb zu nehmen. Dazu sollen nach § 2 verwendet werden die verfallenen Cautionen und der entsprechende Betrag in Schuldverschreibungen, bis zur Höhe von 15,300,000 Mark für die Centralbahn und von 22,500,000 Mark für die Nordbahn. Die Vorlage hatte den Bedarf in Höhe dieser beiden Beiträge fixirt, die Commission aber die Möglichkeit eines geringeren Bedarfes in Aussicht genommen. Es ist dies die einzige Aenderung, die sie an der Vorlage vorgenommen hat. Zum Worte über § 1 melden sich 14 Redner.

Abg. Kieschke: Der Nutzen des Ausbaues der beiden Bahnen steht nicht im Verhältniß zu den Opfern, welche der Staat bringen soll. Beide concurriren mit solchen Bahnen, für welche der Staat die Zinsgarantie übernommen hat und alljährlich Zuschüsse leisten muß. Der Hinterpommerschen und Köslin-Danziger Bahn wird die Pommersche Centralbahn, der Vorpommerschen Bahn die Berliner Nordbahn einen Theil des Verkehrs entziehen. Durch Uebernahme der beiden Bahnen wird sich also der Staat selbst Concurrenz machen; die beiden neuen Bahnen werden bei weitem nicht die Zinsen decken, die beiden älteren Pommerschen Bahnen aber noch größere Zinszuschüsse, als bisher, erfordern. Die Pommersche Centralbahn durchschneidet arme, nur Landwirthschaft treibende Gegenden, so daß von dem Localverkehr nicht viel zu erwarten ist; die Berliner Nordbahn wird auch den großen Handelsstraßen über Lübeck und Stettin den schwedischen, dänischen und russischen Verkehr nicht entziehen. Besser das in jenen Unternehmungen steckende Capital zu Grunde gehen zu lassen, als durch neue Verwendungen, die keinen Erfolg haben werden, das Nationalvermögen noch mehr zu schädigen. Durch eine anderweite Verwendung der geforderten 38 Mill. Mark, insbesondere durch den Bau von Secundärbahnen in den betreffenden Landestheilen würde ihnen weit besser gedient werden.

Abg. v. Löper-Löpersdorf: Die Verhältnisse der Nordbahn sind mir gänzlich unbekannt, genau bekannt dagegen die der Centralbahn. Die Bedeutung der letzteren ist keine locale, vielmehr bildet sie ein nothwendiges Zwischenglied norddeutscher Verkehrswege. Sie kürzt die große Verkehrsstraße von Osten nach Westen, zwischen Rußland und Stettin um etwa 6 Meilen ab. Es muß daher unzweifelhaft ein großer Theil des Verkehrs zwischen Rußland und der Hauptstadt Preußens dieser Bahn zu Gute kommen. Aus demselben Grunde kann die Pommersche Centralbahn der Hinterpommerschen keine Concurrenz machen, sondern sie muß den Verkehr dieser Bahn durch den erhöhten Verkehr mit dem Osten steigern. Der Verkehr Deutschlands mit Rußland nimmt von Jahr zu Jahr zu und es ist dem Vorredner keineswegs gelungen, die Bedeutung dieses Verkehrs abzuschwächen. Noch lucrativer wird sich die Pommersche Centralbahn herausstellen, sobald die Bahn zwischen Stargard und Stettin gebaut ist, was nur eine Frage der Zeit sein kann. Man kann daher dem Staate aus finanziellen Rücksichten zur Uebernahme dieser Bahn gratuliren. (Oho! Heiterkeit links.) Es ist nicht meine Absicht, hier für die Actionäre dieser Bahn einzutreten, aber das ist doch wohl unzweifelhaft, daß die Actionäre nicht etwa blos durch den Nimbus und die frühere glänzende Stellung des Herrn Wagener zum Ankauf der Actien bewogen wurden, sondern durch den guten Glauben an die Sache selbst.

Abg. Richter (Hagen): Von Actionären im eigentlichen Sinne des Wortes ist bei diesen beiden Bahnen gar nicht die Rede. Die Bahnen sind unternommen worden von dem Fürsten Putbus und Herrn Wagener, und beide haben sich das zur Cautionsstellung erforderliche Geld durch die Schuster-Oder'sche Bank und die Berliner Bank verschafft. Dann hat man angefangen, ohne Geld zu bauen und die Actien untergebracht, indem man die Bau-Unternehmer mit Actien bezahlte oder Actien an der Börse verkaufte. So sind überhaupt die Actien entstanden. Die uns vorliegende Zeichnungsliste der Centralbahn beweist, daß die Zeichnungen zum allergrößten Theil Scheinzeichnungen sind von Leuten, die nicht im Stande waren, sie zu realisiren und unter der Zusicherung, daß man sie nicht belangen werde, gegen ½ Procent Provision zu zeichnen die Gefälligkeit hatten. Für die Centralbahn betragen die ernsthaften Zeichnungen aus ihrer Umgebung nur 3- bis 400,000 Thlr., was nicht für die glänzenden Aussichten der Bahn spricht; eingezahlt sind überhaupt nur 150,000 Thlr., vollgezahlt nur 74 Actien der Centralbahn. Der gegenwärtige Kreis der Actionäre hat mit der Entstehung der Bahn nichts zu thun. Das sind Leute, die auf ihr eigenes Risico hin die Actien in Zahlung genommen oder an der Börse gekauft haben und müssen ihren Schaden selbst tragen. Sie können von uns verlangen, daß wir ihnen den Werth dieser Bahnen bezahlen. Aber was ist der Werth der Bahnen? Doch nicht der Bauwerth? Was hat der Bauwerth mit dem Verkehrswerth zu schaffen? Die aufgewandten Kosten beweisen niemals etwas für den Werth einer Anlage. Wenn ein Edelstein oder eine Münze in den Brunnen gefallen ist, so kann man nicht mehr von dem Nennwerth dieser Münze sprechen. Sie kann gar keinen Werth mehr haben, wenn es mehr kostet, sie herauszuholen, als ihr Münzwerth angegeben ist. Der Werth einer Eisenbahn-Actie hängt lediglich von der Rentabilität ab.

Nach der ausführlichen Erörterung des Abg. Kieschke will ich auf diese Frage nicht näher eingehen. Aber wenn ich selbst Alles gelten lassen will, was die Regierung über die künftige Rentabilität ausführt, so habe ich doch keinen Zweifel, wie diese beschaffen sein wird. Die Motive haben die billige Bemerkung, diese Bahn werde sich nach einer für ihre Entwickelung ausreichenden Periode rentiren. Das heißt mit anderen Worten: Diese Bahnen werden sich rentiren, wenn sie aufgehört haben, sich nicht zu rentiren. (Heiterkeit.) Etwas concreter ist die Darstellung des Commissionsberichts, aus der ich aber nur schließe, daß sich die Nordbahn etwa in 12 Jahren mit 4 Procent und die Centralbahn in derselben Zeit mit 3—3½ Procent rentiren wird. Wenn ich aber ein Capital auf Zinseszins lege, so verdoppelt sich das bekanntlich in 14 Jahren; rentirt sich also die Bahn nach 14 Jahren zu einem mäßigen Zinsfuß, so heißt das so viel, als die Bahn wird sich zur Hälfte, resp. zum Drittel des jetzt verlangten Capitals überhaupt nicht rentiren. Auf den Werth, den die Anlagen sonst haben würden, kann es nicht ankommen; die einzige maßgebende Taxe ist der Werth, den die Bahn beim Einzelverkauf ergeben würde, danach bezahlen wir aber die Bahnen mit 240,000 Mark zu theuer. Die Schädigung des Nationalvermögens, von der im Commissionsbericht so viel die Rede ist, ist einmal da und nicht wieder gut zu machen; jetzt erweitern wir noch den Schaden, wenn wir Capitalien in diese unrentable Unternehmung stecken. Nun sagt man, das allgemeine Verkehrsinteresse müsse hier mitsprechen. Inwieweit dies eine Berücksichtigung verdient, darüber haben wir bei der 120-Millionen-Anleihe und bei der 50-Millionen-Anleihe ausführlich verhandelt. Man meinte damals, damit dem allgemeinen Verkehrsinteresse für eine Reihe von Jahren genügt zu haben. Weitere Bahnbauten sollten Sache der betheiligten Provinzen, Kreise und Gemeinden sein. Nun ist bei diesen Bahnen von Anstrengungen der Kreise und Provinzen so gut wie gar nicht die Rede. Für die Centralbahn habe ich das bereits ausgeführt und bei der Nordbahn liegt die Sache ebenso. 12½ Millionen sind für die Nordbahn angesetzt gewesen, der Zeichnungsbogen war aber nie zu finden. (Hört!) Von dieser Summe sind aber 10,900,000 Thlr. von dem Registrator Bernhardt und dem Ingenieur Thiele gezeichnet worden. (Heiterkeit.)

Es kann also von Zeichnungen wirklicher Adjacenten überhaupt nicht die Rede sein. Auch die 500,000 Thlr., die Mecklenburg-Strelitz ernsthaft gezeichnet hat, stehen in keinem Verhältnisse zu dem, was dem preußischen Staate jetzt angesonnen wird. Früher, als man noch solidere Grundsätze beim Bahnbau befolgte, fragte man zuerst: was werden die Adjacenten thun? Sie müssen wenigstens den Grund und Boden unentgeltlich hergeben! Im vorigen Jahre hat der Fürst Putbus vielfach im Herrenhause von dem Lokalpatriotismus der Landbewohner für die Nordbahn gesprochen: er würde die Sache, die er einmal angefangen, auch durchsetzen! Man hat seitdem nicht gehört, daß der Fürst Putbus seine wirthschaftliche Kraft an die Durchführung des Unternehmens gesetzt hätte. Die Acten geben uns nirgends einen ziffermäßigen Nachweis, was dieser lokalpatriotische Herr für die Nordbahn aufgewendet hat; dagegen wissen wir aus den Acten der Untersuchungs-Commission, daß er sich 180,000 Thlr. baar und 120,000 Thlr. in Actien von dem Bau-Consortium ausbedungen und in der That 42,000 Thlr. baar und 80,000 Thlr. Stammactien erhalten hat. (Hört!) Ich erkenne an, daß die Direction der Nordbahn im vorigen Jahre alle Anstrengungen gemacht hat, sich selbst zu helfen, sie hat bei allen Bankiers des In- und Auslandes herumgefragt; aber die Adjacenten haben nichts gethan, sondern mit verschränkten Armen abgewartet, bis ihnen die Tauben vom Ministerium auf Staatskosten gebraten würden. (Heiterkeit.) Ich werfe der Staatsregierung vor, daß sie keinen Versuch gemacht hat, die Provinzen und Kreise mit Beiträgen heranzuziehen. Beim Bau der Stettiner Bahn hatte man in dieser Beziehung noch bessere Grundsätze. Nun sagt man: man muß sich entschließen, die Bahnen auszubauen, damit die Ruinen kein Aergerniß geben. Solche Ruinen moderner Gründer sind schließlich ebenso lehrreich, wie die Ruinen der alten Raubritter. (Heiterkeit.) Auch in Berlin brauchen wir gar nicht weit zu gehen, um auf solche Ruinen aus der Gründerzeit zu stoßen. Wenn der Staat Alles das ausbauen sollte, was in den letzten Jahren unvollendet liegen geblieben ist, dann hätte er viel zu thun.

Wenn man aber durchaus Landestheile weiter im Eisenbahnbau subventioniren will, so weiß ich nicht, ob grade Pommern den nächsten Anspruch hat. Ich glaube, für keine Provinz wird so gesorgt, als für Pommern und speziell für den Regierungsbezirk Köslin. Dieser Bezirk bezahlt im Ganzen 2 Mill. Mark direkte Staatssteuern und erhält schon jetzt drei Viertel davon als Zuschüsse für die Hinterpommer'sche und Köslin-Danziger Bahn zurück. Im vorigen Jahre wurde nun von sachverständiger Seite vorgeschlagen, statt die unrentable Hinterpommersche Hafenbahn zu bauen, die Centralbahn auszubauen. Damals wies die Regierung diese Zumuthung zurück, ein Beweis, wie planlos in Eisenbahnsachen im Ministerium gewirthschaftet wird, wie wir von Jahr zu Jahr aus der Hand in den Mund leben, ohne Plan und Grundsätze. Wird die Centralbahn gebaut und die im vorigen Jahre bewilligte Bahn, so werden wir aus der Staatskasse ungefähr dem Regierungsbezirk Köslin das 1½fache an Eisenbahnsubventionen zahlen, was derselbe an direkten Steuern überhaupt aufbringt. Nun soll man zwar nicht so rechnen, aber am Ende sind doch die Steuerzahler im übrigen Lande nicht dazu da, um fort und fort in diesem Umfange die pommerschen Grundbesitzer in ihrem Eigenthum zu melioriren. Nach Aussage der Ortskundigen erhöht die Pommersche Centralbahn wesentlich nur den Werth des großen Grundbesitzes, ohne daß die Adjacenten etwas für die Bahn gethan haben. (Beifall links.)

Abg. v. Benda: Die Commission war mit Ausnahme eines Mitgliedes der Meinung, daß wir nicht die Interessen der Actionäre wahrzunehmen haben. Es wäre Nichts frevelhafter, als wenn wir den Petitionen, Wünschen und Ansprachen entsprechend, mit denen alle Commissionsmitglieder überschüttet worden sind, sogenannte Ueberdividendenscheine kreiren wollten, um die Actionäre in einem gewissen Grade zu entschädigen, wenn die Bahnen mehr als 4 Procent abwerfen sollten. Solche Scheine hätten keinen Werth und würden nur dem Börsenschwindel neue Nahrung geben. Aber nur der Staat kann diese Ruinen retten, die einen Bauwerth von 21 Millionen, einen Abbruchswerth von 8 Millionen haben. Der Umstand, daß also die Vollendung der Bahnen ungefähr nur die Hälfte dessen erfordert, was ein Neubau kosten würde, mindert die finanzielle Gefahr ganz bedeutend; im Verhältniß zu den Kosten werden die Opfer des Staates nicht sehr erheblich sein. Eisenbahnen von solcher Ausdehnung, wie diese, welche wohlhabende und reiche Kreise durchschneiden — das ist namentlich bei der Nord-Eisenbahn der Fall — und ein so großes Hinterland haben, repräsentiren einen nicht zu unterschätzenden Geldwerth, ein bedeutendes provinzielles Vermögensobject, das der Gesammtheit zu Gute kommt. Der Abg. Kieschke sieht zu trübe; und gerade jetzt, wo Handel und Industrie darniederliegen, wo das Ausland uns eine Konkurrenz macht, welche die Handelsbilanz zu unseren Ungunsten stellt, ist es unsere Pflicht, gute Hoffnungen auszusprechen, um Handel und Industrie zu beleben. Die hier verlangten Summen sind glücklicher Weise keine allzu große Last für unsere Finanzen. Wenn der Vorredner sagt, unsere Eisenbahnangelegenheiten befänden sich im Rückgang, so ist dies nur für die Vergangenheit richtig, nach meiner Ueberzeugung ist der kritische Wendepunkt überschritten und gehen wir besseren Zuständen entgegen. Einer seiner Fractionsgenossen sagte in der Commission: „Ich muß für diese Vorlage stimmen; sie anzunehmen, ist ein großes Uebel, aber sie abzulehnen, ist ein noch viel größeres." Folgen Sie dem!

Handelsminister Dr. Achenbach: Der Regierung ist der Entschluß, diese Vorlage an das Haus zu bringen, keineswegs leicht geworden; sie hat ihre Stellung zur Sache sehr reiflich erwogen und es war dabei auf ihre Entschließung auch die Stimmung des Landes nicht ohne Einfluß, welches von der Regierung lebhaft verlangte, daß diese Ruinen nicht Ruinen bleiben und daß die Fortdauer von Zuständen dieser Art in hohem Grade den Credit des Landes, und nicht blos auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens schädigen müsse. Auf die Vorgeschichte der Bahn will ich nicht eingehen. Bei den Verhandlungen im vorigen Jahr trat vor Allem der Gesichtspunkt hervor, mit den damaligen Actien-Unternehmungen, so lange sie als solche bestanden, sei nicht zu pactiren. Der Erfolg, den man damals erstrebte, ist nun bei beiden Bahnen eingetreten. Bekanntlich ist die Pommersche Centralbahn schon seit langer Zeit in Concurs, und auch die Nordbahn ist, nachdem alle Versuche, das Unternehmen wieder aufzurichten, auch bei den interessirten Kreisen und der Provinz gescheitert sind, in Liquidation getreten. Es fragte sich nun, was soll mit diesen beiden Bahnen geschehen. Indem die Regierung hierauf den Entschluß faßte, den die Vorlage kundgiebt, hatte sie sich vor Allem über die Frage des Kaufpreises zu entscheiden. Die Regierung hat durch die Vorlage bewiesen, daß sie in diesem Punkte durchaus den Standpunkt des Vorredners theilt und nicht gewillt ist, dasjenige, was in die Bahn gesteckt ist und was der Bau gekostet, wieder zu bezahlen. Man hat einfach Ermittelungen darüber angestellt, wie hoch der Dismembrationswerth beider Bahnen sei, und ist alsdann nur soweit im Kaufpreise über diese äußerste Grenze hinausgegangen, als die Beurtheilung der Ertragsfähigkeit gestattete. Es ist allerdings außerordentlich mißlich, über die Rentabilität bei derartigen Verhältnissen im Voraus ein klares Urtheil auszusprechen. Die Regierung hat bei ihrer Entscheidung dieser Frage überall mit gegebenen Ziffern gerechnet. Sie hat den beiden Bahnen die benachbarten Bahnen gegenübergestellt und hat dabei berücksichtigt, daß bei dem billigeren Ankauf jener beiden Bahnen sich das Anlagecapital pro Meile wesentlich anders stellt, als bei den andern Bahnen dergestalt, daß es bei jenen Bahnen pro Meile 240,000 Thaler, bei den beiden benachbarten Bahnen dagegen 400,000 Thaler resp. 500,000 Thaler pro Meile beträgt.

Bei einem derartigen Unterschied trügt sich die Regierung gewiß nicht, wenn sie nach Ablauf einiger Zeit in der That eine Rentabilität der Bahnen in Aussicht nimmt. Die Nordbahn besitzt übrigens einen durchaus selbstständigen Localverkehr, während auch der durchgehende keineswegs zu unterschätzen ist und bereits die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich gezogen hat. Es ist von der dänischen Regierung wiederholt angefragt worden, ob wir die Ausführung und Vollendung der Bahn übernehmen würden, da von der Bejahung dieser Frage die Ausführung einer Reihe von Bahnunternehmungen in Dänemark abhängig sei. Ebenso bleibe ich durchaus auf dem nüchternsten Standpunkt bezüglich der Rentabilität der Pommerschen Centralbahn. Es braucht nur ein Blick auf die Karte geworfen zu werden, um zu erkennen, daß die Fortführung der Bahnanlagen in Westpreußen später nothwendig eine Linie erfordert, wie sie die Pommersche Centralbahn darstellt; und eine solche bereits begonnene Linie jetzt aufzugeben halte ich für keine gesunde Politik. Eine abweichende Haltung der Staatsregierung in dieser Frage, wie sie der Vorredner mir vorwarf, ist mir nicht bewußt. Ich habe stets und ausdrücklich bei den Verhandlungen im vorigen Jahre den Standpunkt vertreten, daß die Regierung und der Staat hier schließlich eintreten müsse. — Es handelt sich auch bei der Pommerschen Centralbahn nicht um locale, sondern um allgemeine Landesangelegenheiten, sodann aber um die Interessen einer Provinz, die im Eisenbahnverkehr weit hinter den übrigen Provinzen bisher zurückgeblieben ist. Nehmen Sie meine Herren, die Vorlage an und Sie werden dem Lande damit einen Dienst erweisen.

Referent Stengel: Nicht blos dasjenige Nationalvermögen hat einen Werth, welches zu Anlagen verwendet wird, die eine Rente abwerfen; sonst dürfte man ja beispielsweise keine Canäle bauen. Die beiden hier in Frage stehenden Bahnen sind eine ganz gute, wirthschaftliche Anlage, wenngleich sie sich in nächster Zeit noch nicht rentiren werden. Namentlich die Pommersche Centraleisenbahn wird ein wichtiges Glied in einem großen Verkehre sein, insbesondere, wenn der russische Verkehr denjenigen Aufschwung nimmt, den man nach den bisherigen Maßnahmen der russischen Regierung wohl erwarten darf.

Die einzelnen Paragraphen des Gesetzes (§§ 1—4) werden hierauf mit großer Majorität angenommen; gegen dieselben stimmt nur ein Theil des Centrums und der Fortschrittspartei.

Es folgt die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Ertheilung der Corporationsrechte an Baptistengemeinden.

Abg. Windthorst (Meppen): Es könnte fraglich sein, ob nicht für jede einzelne Gemeinde der Baptisten die Corporationsrechte durch Gesetz ertheilt werden müssen; ich will aber auf dieses Verfassungsbedenken nicht eingehen, weil man bereits bei der Regelung der Verhältnisse der Mennoniten über dasselbe hinweggegangen ist. Ich will nur constatiren, daß in den Motiven der Vorlage die kirchliche Verfassung der Baptisten ausdrücklich anerkannt ist, nach welcher dieselben den Anordnungen der staatlichen Behörden unbedingt Gehorsam leisten, sofern sie ihren christlichen Anschauungen nicht zuwider sind. Auch wir Katholiken bestritten die Gesetze, welche die Regierung in Betreff unserer Kirche vorgelegt hat, nur darum, weil dieselben unserer christlichen Auffassung widerstreiten. Die Regierung verfährt also gegen die Baptisten ganz anders, als gegen die Katholiken, und macht sich der Ungerechtigkeit schuldig. Vielleicht gelingt es, daß wir auf dem Wege der Quäker zu einer Einigung kommen.

Abg. Wisselinck: Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen denselben Inhalt, wie das Gesetz über die Mennoniten, und ist deshalb zur Annahme dringend zu empfehlen. Mir sind die Verhältnisse der Baptistengemeinde durch zwanzigjährige Anschauung bekannt und ich kann versichern, daß die Baptisten sich durch ein in hohem Grade sittliches Verhalten auszeichnen, wenngleich sie einen gewissen Sektenhochmuth und die Neigung besitzen, Proselyten zu machen. Die Staatsregierung hat dafür zu sorgen, daß die aus der evangelischen Kirche ausgeschiedenen unruhigen Elemente sich einer Gemeinde anschließen können, welche Corporationsrechte hat, damit sie nicht den Dissidenten in die Hände getrieben werden.

Abg. Jung: Ich betrachte die Veränderungen, welche das Herrenhaus an dem Entwurfe gemacht hat, für einen wesentlichen Fortschritt und erkenne an, daß das dem Menschen innewohnende Gesetz der Selbstvervollkommnung überall vorhanden ist. (Heiterkeit). Die Vorlage ist aber nur eine kleine Abschlagszahlung auf die seit den fünfziger Jahren von liberaler Seite erhobenen Forderungen. Den Anträgen der freireligiösen Gemeinden auf Ertheilung der Corporationsrechte ist nie entsprochen worden und sie haben es bereits aufgegeben, ihre Anträge zu wiederholen. Die freireligiösen Gemeinden in Breslau haben mich nun aufgefordert, ihre Angelegenheit bei Gelegenheit dieses Gesetzes anzuregen, welchem Auftrage ich jetzt nachkomme. Ich schließe mich dem Herrn v. Kleist-Retzow vollkommen an, welcher im Herrenhause erklärte, die Regierung müsse auch den Altlutheranern Corporationsrechte gewähren, indem ich meine, die Regierung muß aus den freireligiösen und den übrigen Dissidentengemeinden diese Rechte einräumen. Man bevorzugt die Baptisten, weil sie einen ganz hanebüchenen positiven Glauben haben und giebt den freien Gemeinden die gleichen Rechte nicht, weil man sie für Pantheisten hält. Art. 12 der Verfassung garantirt allen Gemeinden ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte; zu demselben gehört auch die Möglichkeit, die Rechte einer juristischen Person zu erwerben, wenn sie die Dauer ihrer Verbindung und einen gemeinnützigen Zweck nachweisen. Die Freireligiösen besitzen aber in der That und in hervorragendem Grade Religiosität, denn Gleichgiltige in Religionssachen bilden keine besonderen Gemeinden. In der Statistik über die jüngste Volkszählung ist auch die Tabelle „Religionslose" bei den meisten Orten gar nicht ausgefüllt, oder die in ihr notirte Zahl ist verschwindend klein.

Hierauf wird die Generaldiscussion geschlossen.

§ 1 lautet: „Baptistengemeinden können durch gemeinschaftliche Verfügung der Minister der Justiz, des Innern und der geistlichen Angelegenheiten Corporationsrechte erlangen."

Zu § 1 spricht zunächst Abg. Windthorst (Meppen): Wenn Abg. Jung das Recht auf corporative Vereinigung zu den staatsbürgerlichen Rechten zählt, dann begreife ich nicht, wie er für die Aufhebung der Orden hat stimmen können. (Abg. Jung: Die Orden sind schädlich!) Ach so! Dann hätte doch aber Herr Jung nachweisen müssen, daß die freien Gemeinden ungefährlich sind. Ich meine, alles Corporations-Ertheilen muß ein Ende haben; wir müssen den Staat von der Kirche trennen und Jeden nach seiner Facon selig werden lassen. Ich wiederhole aber meine Behauptung, daß in den Motiven dieses Gesetzes ganz dieselben Grundsätze bei den Baptisten anerkannt werden, welche die Regierung bei den Katholiken mit Feuer und Schwert verfolgt. Auch die excommunicatio major kommt bei den Baptisten vor, es kann der Sünder zufolge der Abstimmung der Gemeindemitglieder ausgeschlossen werden. (Abg. Jung: durch eine Abstimmung!) Auf welche Weise Jemand aus einer Gesellschaft ausgeschlossen wird, darüber entscheiden allein die Statuten der Gesellschaft; bei den Baptisten muß sich der Sünder der Majorität unterwerfen, die vielleicht noch viel sündhafter ist, als er (Heiterkeit); die katholische Kirche hat andere Grundsätze.

Abg. Richter (Sangerhausen): Herr Abg. Windthorst übersieht den Hauptgrund, weshalb die Verfassung der Baptisten von der Regierung anerkannt wird; sie hängen von keinem ausländischen Oberen ab, der gegen den Staat Krieg führt.

Abg. Windthorst (Meppen): Von Kriegführen ist keine Rede, sondern nur davon, daß man den Grundsätzen der Kirche, welche seit alten Zeiten in Preußen recipirt ist, gemäß leben will und sich wehrt, wenn man daran gehindert wird.

Abg. Petri: Mit der excommunicatio major in der katholischen Kirche sind bürgerliche Nachtheile verbunden und der Staat hat die Pflicht, jeden Einzelnen gegen solche bürgerliche Nachtheile zu schützen. Auch dies übersieht Herr Abg. Windthorst.

Abg. Windthorst (Meppen): Herr Petri giebt also zu, daß die Excommunication für das kirchliche Gebiet gilt und muß demgemäß auch die Excommunication der Altkatholiken auf kirchlichem Gebiete gelten lassen.

Abg. Petri: Es frägt sich nur, ob derjenige Bruchtheil der katholischen

Kirche, zu welchem der Abg. Windthorst gehört, die wirkliche katholische Kirche ist; wir Altkatholiken bestreiten dies.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich bitte den Abg. Petri, die neulich von mir verlesene Erklärung des ältesten Altkatholiken, Döllinger, zu lesen; dieser war anderer Meinung.

Hierauf wird § 1 des Gesetzes mit großer Majoritst angenomm; ebenso § 2, welcher die Bedingungen festsetzt, unter welchen die Ertheilung der Corporationsrechte zu erfolgen hat, sowie auch die Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.

Es folgt die in den Formen der dritten Lesung stattfindende Berathung des vom Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Entwurfs eines **Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden**, in Verbindung mit dem Antrag der Abgg. **Welter** und Genossen wegen Vorlage eines Gesetzes **behufs Aufhebung der in den Landestheilen des linken Rheinufers den bürgerlichen Gemeinden obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Aufbringung von Kosten für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden.**

Die Generaldiscussion eröffnet Cultusminister Dr. Falk: Nach gewissenhafter Prüfung der von dem Herrenhause vorgenommenen Abänderungen der Beschlüsse dieses hohen Hauses ist die Regierung der Ansicht, daß die Beschlüsse des Herrenhauses, namentlich wo sie mit den Vorschlägen der Regierung übereinstimmen, das Richtigere und darum das mehr zu Erstrebende treffen, als die Beschlüsse dieses Hauses. Es sind überall nicht principielle Differenzen, sondern solche, die aus praktischen Gesichtspunkten entspringen, also von vornherein discutabel sind. Es gilt das besonders von § 12, der nach den Beschlüssen des Herrenhauses den Vorsitz in dem Kirchenvorstand dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter, bei Erledigung der Stelle aber dem alle drei Jahre von dem Kirchenvorstand zu wählenden Kirchenvorsteher überträgt, während nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses der Vorsitzende und sein Stellvertreter alle drei Jahre von dem Kirchenvorstand gewählt werden. Der § 12 soll nach einem heute eingebrachten Amendement, das von Vertretern aller dem Entwurf befreundeten Fractionen unterstützt ist, in dieser Fassung wieder hergestellt werden. Die Frage des Vorsitzes in dem Kirchenvorstand ist im Laufe der Verhandlungen zu einer Bedeutung aufgeschwollen, die sie nicht hat; kein Factor der Gesetzgebung kann es verantworten, das Gesetz an diesem Punkte scheitern zu lassen, wie weit man von befreundeter Seite gehen zu müssen glaubt. Die Staatsregierung wird Alles thun, um eine Uebereinstimmung beider Häuser des Landtags herbeizuführen.

Die von dem Herrenhause in § 58 gestrichenen Worte „in allen Punkten“ scheinen allerdings entbehrlich, denn wer den Vorschriften des Gesetzes Folge leisten zu wollen erklärt, muß ihnen in allen Punkten gehorchen. Allerdings ist nach dem, was wir vorhin von dem Abg. Windthorst erlebt haben, die Befürchtung einer Auslegung nicht ganz unbegründet, durch die Streichung der Worte sei der Gehorsam in gewissen Punkten zugelassen. Mit verschiedenem Maße werden die Baptistengemeinden und die römisch-katholische Kirche nicht gemessen. Die Maigesetze beschränken die freie Religionsübung nicht — der Abg. Windthorst versteht eben darunter etwas Anderes, als die Staatsregierun — und das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Excommunikation gilt für die Baptistengemeinden eben so gut, als für die katholische Kirche. Der Gehorsam gegen die Staatsregierung wird von den Baptistengemeinden ganz anders ausgelegt, als von dem Abg. Windthorst und seinen Anhängern im Lande. Auf die von ihm hingeworfene Lockspeise der Altkatholikenfrage werde ich nicht noch einmal eingehen. Die §§ 21 Nr. 11 und 50 Nr. 8 erfordern nach den Beschlüssen des Herrenhauses die Zustimmung der Gemeindevertretung und der staatlichen Aufsichtsbehörde bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bei Verwendnng des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Cultusbedürfnisse drr Gemeinde selbst betreffen. Dieser Unterschied ist kein prinzipieller. In § 23 ist von dem Herrenhause die Verpflichtung des Vorstehers des Kirchenvorstandes gestrichen worden, auf Verlangen der Gemeindevertretung in derselben zu erscheinen. Wo Friede zwischen den beiden kirchlichen Organen ist, bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, wo Unfriede ist, führt sie zu nichts, trägt vielmehr den Keim der Nährung des Unfriedens in sich. Die wesentlichste Aenderung des Herrenhauses besteht in der Streichung des § 59, der die Einstellung der Besoldungen der Geistlichen unter gewissen Umständen erlaubt. Da die Abwehr derselben nicht in der Macht der Geistlichen steht, so liegt in dieser Strafbestimmung ein Unrecht. Eine solche nur durch die jetzigen besonderen Umstände zu rechtfertigende Bestimmung gehört auch nicht in dieses organisatorische Gesetz.

Den Vorsitz im Kirchenvorstande dem Pfarrer zu übertragen, empfiehlt sich, um an den jetzigen Zustand anzuknüpfen. Es scheint gerade jetzt bedenklich, der niederen katholischen Geistlichkeit Befugnisse zu nehmen, die sie bisher hatte. Ferner ist zu befürchten, daß namentlich in den östlichen Landestheilen eine für die Führung der Verwaltung geeignete Persönlichkeit neben dem Geistlichen mitunter sich schwer wird finden lassen und eine geschäftsunfähige Person sich an die Zukunft der Winkelconsulenten wenden könnte. Der Einwand, daß der Pfarrer in seiner Stellung als Vorsitzender des Kirchenvorstandes leicht in Streit mit der vorgesetzten bischöflichen Behörde gerathen kann, ist nicht ganz abzuweisen. Diese Conflicte werden aber, wenn man an höherer geistlicher Stelle sie hervorzurufen Veranlassung hat, hervortreten, wenn der Pfarrer auch nur im Kirchenvorstand ist. Ich darf nicht verschweigen, daß nach den Beschlüssen des Herrenhauses von amtlicher Stelle aus einer der am meisten betheiligten Provinzen mir mitgetheilt worden ist, daß verschiedene katholische Geistliche sich dahin ausgesprochen haben, der Beschluß des Abgeordnetenhauses wäre ihnen als Gesetz lieber, als der des Herrenhauses. Prüfen Sie diese objective Schilderung der in Betracht kommenden Verhältnisse und vergegenwärtigen Sie sich die Folge des Nichtzustandekommens des Gesetzes. Nach Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassung werden gerade auf dem Gebiete dieses Gesetzes Zweifel entstehen. Tritt eine gesetzliche Regelung nicht ein, so wird die Verwaltung entweder die Dinge gehen lassen oder in einer Menge von Fällen recht ernste Entscheidungen treffen müssen auf die Gefahr hin, hinterher von den politischen Factoren rectificirt, von den gerichtlichen desavouirt zu werden. Kommt das Gesetz nicht zu Stande, so wird es von gegnerischer Seite heißen: die Landesvertretung hat die Regierung in ihrem ernsten Kampfe im Stich gelassen. Das weiteste gegenseitige Entgegenkommen ist ein kaum abzuweisendes Bedürfniß; beschließen Sie so, daß dieses Gesetz zu Stande kommt!

Nachdem hierauf Abg. **Respondek** des Weiteren dem Staate das Recht bestritten, in die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche überhaupt einzugreifen, wird die Generaldiscussion geschlossen.

Zu § 1 bemerkt Abg. **Windthorst** (Meppen): Es wird behauptet, dies Gesetz sei ein organisatorisches, ein reines Friedensgesetz, das mit dem Culturkampfe nichts zu thun habe. Das ist aber unrichtig sowohl in Bezug auf die Vorlage wie sie ursprünglich war, noch mehr aber wie sie geworden ist. Man hat besonders durch die Beschlüsse dieses Hauses aus der Vorlage ein reines Culturkampfgesetz gemacht und man mag sich heute wohl überlegen, ob man nun diesen untergeschobenen Wechselbalg acceptiren will. So hatte bei § 3 der ursprüngliche Regierungsentwurf vorgeschlagen, daß bei Stiftungen die den Vorschriften des § 3 entgegenstehenden Bestimmungen respectirt werden sollen. Bei der definitiv hier im Hause angenommenen Fassung des § 3 wurde von dem Vorsitzenden der Commission eine Declaration gegeben, wonach dieser Gedanke gleichfalls maßgebend bleiben solle. Die Regierung hatte kein Wort gegen diese Anschauung eingewendet. Im Herrenhause aber hat es die Regierung plötzlich für bequemer gefunden, eine gerade entgegengesetzte Anschauung und Interpretation des § 4 zu entwickeln. Darnach würde es sich hier nicht um Schaffung von Organen handeln, welche das Kirchenvermögen überhaupt verwalten, sondern um die Regelung der Rechte der Verwaltung selbst und das wäre geradezu ein Widerspruch gegen die früher hier gleichmäßig abgegebenen Erklärungen. Sollte diese Erklärung als die Auslegung des Gesetzes in Geltung bleiben, so würde Sorge getragen werden müssen, daß alle neuen Stiftungen die Verwaltung nicht Inländern, sondern einem ausländischen Bischof übertragen; nöthigenfalls haben sich auch bereits angesehene protestantische Gutsbesitzer erboten und bereit erklärt, die Verwaltung derartiger Stiftungen zu übernehmen.

Die §§ 1 bis 11 werden hierauf mit allen Stimmen gegen die des Centrums und der Polen angenommen.

§ 12 lautet nach den Beschlüssen des Herrenhauses: „Den Vorsitz in dem Kirchenvorstande führt der Pfarrer oder der im § 5 Nr. 1 bezeichnete Geistliche, und wenn diese verhindert sind, deren Stellvertreter im geistlichen Amt. Bei Erledigung der Stelle geht der Vorsitz auf den Kirchenvorsteher über, welcher von dem Kirchenvorstande alle drei Jahre bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher zu wählen ist. Demselben gebührt auch der Vorsitz, wenn der Geistliche den Eintritt in den Kirchenvorstand oder die Uebernahme oder Fortführung des Vorsitzes verweigert, oder wenn der Vertreter des Geistlichen verhindert, oder ein solcher nicht vorhanden ist.“

Abg. Dr. **Wehrenpfennig** und. Gen. aller Fractionen mit Ausnahme des Centrums beantragen, die von dem Abgeordnetenhause ursprünglich beschlossene Fassung wiederherzustellen: „Der Kirchenvorstand wählt aus seinen in § 5 Nr. 2 und 3 bezeichneten Mitgliedern bei dem Eintritt der neuen Kirchenvorsteher einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, beide auf drei Jahre.

Abg. **Wehrenpfennig**: Wir können uns nicht veranlaßt finden, der von dem Herrenhaus beschlossenen Aenderung des § 12 zu folgen. Wir sind bereit, alle sonstigen Aenderungen anzunehmen, nur diese nicht. Der Gedanke, dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande zu geben, beruht auf einem falschen Idealismus, denn der Clerus hat in den letzten 30 Jahren eine solche Erziehung genossen, daß, wenn er zwischen staatlichen und bischöflichen Anordnungen wählen muß, er sich immer auf Seiten des Bischofes stellt. Unbedingter Gehorsam verpflichtet den Clerus, auch dann zu den Bischöfen zu stehen, wenn es gegen das Interesse der Gemeinde sein sollte. Wir haben zwar die Keime gelegt, um eine Aenderung zu schaffen; das Gesetz über die Vorbildung der Geistlichen kann aber auf die jetzigen Geistlichen noch nicht wirken, sondern nur langsam und allmälig. Nach einem Menschenalter, wenn dieses Gesetz erst gewirkt haben wird, werden wir vielleicht dem Pfarrer den Vorsitz einräumen können. In Privatbriefen, die einem meiner Freunde vom Rheine zugegangen sind, heißt es ausdrücklich, daß viele Geistlichen selbst bitten, sie nicht zu zwingen, in Conflict mit dem Staate zu kommen. Die Erklärung des Herrn Cultusministers war sehr erfreulich, daß er allen Einfluß aufbieten werde, um im Herrenhause die Mehrheit für die Ansicht des Abgeordnetenhauses zu gewinnen, und ich hoffe, daß, da wir dem Herrenhause so viele Concessionen machen, indem wir alle seine anderen Aenderungen acceptiren, es ebenfalls das Seinige thun wird, um dieses hochwichtige Gesetz zu Stande zu bringen.

Hierauf wird § 12 dem Antrage der Abgg. Dr. Wehrenpfennig und Genossen gemäß in der ursprünglichen Fassung des Abgeordnetenhauses mit großer Majorität angenommen.

Die übrigen Paragraphen passiren ohne Discussion. Ueber das Gesetz im Ganzen kann wegen des Widerspruchs des Abg. Windthorst (Meppen) in Folge der in § 12 vorgenommenen Abänderung heute noch nicht abgestimmt werden.

Nach 4½ Uhr vertagt sich das Haus bis **Freitag** 11 Uhr. (Abstimmung über das soeben angenommene Gesetz; Antrag **Welter**, dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Pommersche Central- und die Berliner Nordbahn und betreffend die Baptistengemeinden; Seuchengesetz u. s. w.)

30. Sitzung des Herrenhauses (vom 2. Juni).

11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Leonhardt, die Geheim-Räthe Persius, Schultz, Rötger und Wohlers; später Camphausen und Graf zu Eulenburg.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Fortsetzung der Specialdiscussion über den Gesetzentwurf, betreffend die **Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände** und zwar vom § 21 an, der ohne Debatte angenommen wird.

§ 22 lautet: „Die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen geht auf die im § 18 aufgeführten Communalverbände vom 1. Januar 1876 ab über. Von demselben Zeitpunkt ab erfolgt die Ueberweisung der im § 20 angegebenen Renten. Desgleichen gehen von diesem Zeitpunkte die sämmtlichen Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Chausse-Aufsichts-Personale obliegen, auf die betreffenden Communal-Verbände über“.

Oberbürgermeister **Becker** richtet an die Staatsregierung die Frage, ob eine specielle Uebergabe der Chausseen erfolgen werde, damit über die Vermögensstücke, welche mit übergeben werden, kein Zweifel entstehe; er bittet ferner um eine bestimmte Erklärung, ob die Befürchtung begründet wäre, daß die Regierung in diesem Jahre nur eine verhältnißmäßig kärgliche Unterhaltung der Staatschausseen zu bewirken scheint. Sollte dies der Fall sein, so beabsichtigt Redner, falls nicht Seitens der Regierung beruhigende Erklärungen abgegeben werden sollten, den Antrag zu stellen, daß die Ersparnisse an Unterhaltungskosten den Provinzen zu Gute kommen sollen.

Geh.-Rath **Schultz**: Ich kann die bestimmte Erklärung abgeben, daß es in der Absicht der Staatsregierung liegt, eine specielle Uebergabe eintreten zu lassen. Was den zweiten Punkt anbetrifft, so ist eine Vernachlässigung der Unterhaltung der Staatschausseen in keiner Weise beabsichtigt und wird auch nicht stattfinden; sie wird sogar in größerer Weise fortgeführt werden, da der Etat größere Mittel dafür ausgeworfen hat. Ich glaube nicht, daß eine Ersparniß stattfinden wird, sollten aber wider Erwarten Ersparnisse eintreten, so wird nichts im Wege stehen, auch diese Ersparnisse auf die Provinzen zu vertheilen.

Oberbürgermeister **Becker** verzichtet nunmehr darauf, einen bestimmten Antrag zu stellen und wird § 22 unverändert angenommen.

§ 23 lautet: „Sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Communalverbänden bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden können, wird die Verwaltung der im § 22 gedachten Chausseen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878, durch den Staat fortgeführt. Die Kosten der Verwaltung, einschließlich der Unterhaltung der Chausseen, werden aus den den einzelnen Communalverbänden durch den § 20 überwiesenen Renten bestritten.

Ebenso wird in dem vorbezeichneten Zeitraum bis zum Uebergange der Chausseebauverwaltung auf die Communalverbände die Ausführung derjenigen Chausseebauten, zu denen die Staatsregiernng sich verpflichtet hat (§ 4 Alin. 2) oder die von den Vertretungen der im § 18 gedachten Communalverbände neu beschlossen worden sind, durch die staatlichen Organe bewirkt.

Die Kosten dieser Chausseebauten, ingleichen die Unterstützungen von anderen als Staatschausseebauten, welche bereits zugesichert sind oder neu zugesichert werden, sind aus den Summen zu bestreiten, welche den betreffenden Communalverbänden zu diesen Zwecken überwiesen worden sind.“ (Die beiden letzten Absätze sind von der Commission zugesetzt worden.)

Der Referent Graf **Zieten-Schwerin** und Graf **Lehndorff** empfehlen dringend die Annahme des Zusatzes, weil er die angefangenen Projecte und auch die noch nicht angefangenen, aber schon gesicherten Projecte vor Vernachlässigung schütze und ihre prompte Ausführung sichere.

Geh. Rath **Schultz** entschuldigt zunächst seinen Chef, den Handelsminister, der im Abgeordnetenhause zwei zu seinem Ressort gehörige Vorlagen zu vertreten habe. Die Regierung glaube mit Zuversicht annehmen zu können, daß die Provinzialstände die Verbindlichkeiten, in welche sie durch dieses Gesetz eintreten, in loyaler und bereitwilliger Weise erfüllen werden, ohne daß es eine Compelle seitens des Staats bedürfen wird; die Regierung glaubt auch annehmen zu können, daß die noch nicht angefangenen aber schon gesicherten Chausseeprojecte von den Provinzialverbänden zur Ausführung gebracht werden.

§ 23 wird in der von der Commission vorgeschlagenen erweiterten Fassung angenommen.

Die §§ 24—26, welche einige Bestimmungen für die nicht zur Kreis-Ordnung gehörigen Provinzen enthalten, werden ohne erhebliche Debatte angenommen.

§ 27 lautet: „Scheidet gemäß § 4 der Kreisordnung vom 13. December 1872 eine Stadt aus einem Landkreise aus, so ist derjenige Theil, der dem letzteren auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1873 zur Durchführung der Kreisordnung überwiesene Summe, welcher nach dem im § 2 jenes Gesetzes vorgeschriebenen Maßstabe auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach eben diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen und um den hiernach auf jeden Landkreis entfallenden Betrag die Dotation desselben zu erhöhen. Diese Bestimmung findet auch auf die seit Erlaß des Gesetzes vom 30. April 1873 bereits ausgeschiedenen Städte Anwendung.“

Die Oberbürgermeister **Becker** und **Bredt** beantragen dem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Die Stadtkreise erhalten vom 1. Januar 1873 ab aus den Einnahmen des Staatshaushaltes eine Jahresrente nach denselben Grundsätzen, nach welchen die Jahresrenten der Landkreise zur Durchführung der Kreisordnung auf Grund des § 1, Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 30. April 1873 bemessen und vertheilt sind. Die Feststellung der Höhe dieser Jahresrenten, sowie deren Vertheilung auf die einzelnen Stadtkreise erfolgt durch königliche Verordnung.“

Oberbürgermeister **Becker**: Es ist immer so viel davon gesprochen worden, daß die Städte privilegirt sind; ich finde dagegen in diesem Paragraphen eine Benachtheiligung der Städte vor den anderen Gemeinschaften des preußischen Staates, die gar nicht berechtigt ist. Es wird hier die Absicht klar, die Städte nicht mit der Dotation zu bedenken. Ich habe in meinem Antrage die Rente auf den 1. Januar 1873 zurück datirt, als auf denjenigen Zeitpunkt, an welchem die Dotation den Landgemeinden zu Theil geworden. Uebrigens wird die Rente für die Stadtkreise, nach ihrer Seelenzahl berechnet, nicht mehr als 50,000 Thlr. betragen; berechnet man die Rente aber nach dem Maßstabe von Land und Leuten, so beträgt sie nur 16,000 Thlr., eine allzugroße Belastung des Staates wird also aus der Annahme meines Antrages nicht folgen.

Geh. Rath **Persius**: Das vorliegende Gesetz beabsichtigt die Ausführung des Dotationsgesetzes von 1873; das Amendement Becker bewegt sich aber ganz außerhalb des Rahmens desselben; der § 70 der Kreisordnung enthielt die Bestimmung, daß den **Landkreisen** für die Durchführung der Kreisordnung und zur Bestreitung der Kosten des Kreisausschusses und der Amtsverwaltung jährlich die Summe von 1 Million Thaler überwiesen werden sollten. Da die Summe also lediglich zur Durchführung der Kreisordnung und ähnlicher Gesetze gegeben wurde, so können demgemäß die Stadtkreise keinen Anspruch erheben, denn die Stadtkreise haben keineswegs gleichartige Staatsverwaltungsgeschäfte wahrzunehmen, wie die Landkreise. § 27 beabsichtigt nur eine Declaration des § 3 des Dotationsgesetzes von 1873 für den Fall, wo eine Stadt aus dem Kreise ausscheidet, weil sie 25,000 Einwohner hat. Es entspricht ganz der Absicht und dem Wortlaut des Gesetzes, wenn solchen Städten ein Antheil an der Kreisdotation nicht gewährt wird. Wollte man eine solche Betheiligung zulassen, so würde das eine Ungerechtigkeit gegen die älteren Stadtkreise sein, die schon vor dem Erlaß des Dotationsgesetzes sich selbstständig gemacht haben.

Oberbürgermeister **Bredt**: Die Städte haben mehr Lasten der Selbstverwaltung zu tragen, als die Landkreise; wenn man früher nicht auf ein Aequivalent gedrungen hat, so ist das Dotationsgesetz der Zeitpunkt, wo dies zuletzt geschehen kann. Die Städte müssen fast in allen Zweigen der Staatsverwaltung Functionen für den Staat ausüben; in der Steuerverwaltung, Standesbuchführung, Polizeianwaltschaft, Statistik muß die Stadt Geschäfte übernehmen, ohne auch nur die geringste Entschädigung zu erhalten, nur in der Steuerverwaltung wird eine gänzlich unzureichende Entschädigung gezahlt. Es ist also wohl nicht mehr als billig, den Städten wenigstens in diesem Gesetze einen geringen Antheil an der Dotation zu gewähren.

von Kleist-Retzow: Die Selbstverwaltung in den Städten ist ganz anderer Art als die, für welche damals die Gelder bewilligt wurden. Sie haben uns damals diese Art der Verwaltung aufgedrungen, und es war daher auch billig, daß der Staat die Durchführung dieser Verwaltung aus seinen Mitteln unterstützte. Es war aber keineswegs die Absicht, den Städten bei ihrer besonderen Verwaltung einen Zuschuß zur Besoldung ihrer Beamten zu gewähren.

Oberbürgermeister **Becker**: Das Gesetz von 1873 handelte nur von der Dotation der Kreise, heute handelt es sich um die Dotation der Provinz und die Stadtkreise gehören doch wohl ebenso zur Provinz, wie die Landkreise; es war also wohl heute der richtige Zeitpunkt, die Sache zur Sprache zu bringen. Wenn die Regierung ein so großes Gewicht darauf legt, daß mein Antrag nicht in den Rahmen des Gesetzes paßt, so möchte ich daran erinnern, daß die Regierung, wenn ihr eine Sache nur materiell annehmbar scheint, sie in das Gesetz aufnimmt, auch wenn sie nicht hineinpaßt; ich erinnere nur an den Provinzial- und Bezirksrath. (Sehr richtig.) Das Unrecht, was geschehen ist, muß wieder gut gemacht werden, ehe es zu spät ist.

Geh. Rath **Persius**: Wenn man absolute Gerechtigkeit üben wollte, dann müßte man sämmtliche Städte, nicht blos die, welche jetzt aus den Landkreisen ausscheiden, an der Dotation theilnehmen lassen.

§ 27 wird darauf unverändert nach dem Vorschlage der Commission angenommen; desgleichen ohne Debatte § 28. In definitiver Schlußabstimmung wird darauf das ganze Gesetz angenommen, welches noch einmal an das Abgeordnetenhaus gehen muß.

Die Petitionen des Osteroder Kreises, des Kreises Heiligenbeil in Ostpreußen, des Kreises Jüterbog-Luckenwalde werden durch den Beschluß für erledigt erklärt und die von der Commission empfohlene Resolution: „Die königliche Staatsregierung aufzufordern, den Verkauf von Chausseehäusern fortan zu sistiren“, trotz des Widerspruches des Geheimen Rath **Schulz** angenommen.

Es folgt die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die **Verfassung der Verwaltungs-Gerichte** und das Verwaltungs-Streitverfahren.

Referent v. **Winterfeld**: Nachdem durch die Kreisordnung, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, die Gewerbeordnung und die neueren Gesetzesvorlagen über die Wegeordnung u. s. w. den bisherigen Verwaltungsbehörden in umfänglicher Weise die Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen entzogen und den Organen der Selbstverwaltung übertragen worden ist, die Organisation der betreffenden Behörden jedoch, sowie die in der Kreis-Ordnung und den zu derselben erlassenen Instructionen ergangenen Bestimmungen über das Verfahren, den Charakter des Provisoriums an sich tragen, ist es um so dringender, die Gesetzgebung in dieser Richtung einem vorläufigen Abschlusse entgegenzuführen, als sich der Umfang der den Organen der Selbstverwaltung übertragenen Arbeit als ein sehr erheblicher herausgestellt hat. Das Bedürfniß, die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen besonderen Organen zu übertragen und den ordentlichen Civilgerichten vorzuenthalten, erschien nicht zweifelhaft. Die strengeren Formen, welche der civilrichterlichen Entscheidung voraufgehen, passen nicht für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen. Die für solche Streitsachen unerläßliche Abwägung des Privatinteresses gegen das öffentliche Interesse eignet sich mehr für die Behörden und Organe der Selbstverwaltung, welche den praktischen Fragen und den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens näher stehen als die Civilgerichte, welche in Folge des für sie nothwendigen größeren Formalismus diesen Fragen weniger zugänglich zu sein pflegen. Die von der Staatsregierung vorgeschlagene Organisation, welche sich an die durch die Kreisordnung bereits angebahnte anschließt, kann danach nur als zweckentsprechend anerkannt werden. Nach derselben sollen die Kreisausschüsse, beziehentlich in den Stadtkreisen die zu diesem Zweck zu bildenden Behörden, als Verwaltungsgerichte erster Instanz bestehen bleiben und in ihnen eine Trennung der verwaltenden von der judicirenden Behörde nicht eintreten. In den Kreisausschüssen, welche nur aus Laien unter dem Vorsitze eines zumeist zu den Kreiseinsassen gehörenden Beamten bestehen, tritt eine ostensible Scheidung zwischen verwaltender und judicirender Behörde den Kreiseinsassen gegenüber nicht zu Tage. Es entwickeln sich aus den Verhandlungen vor den Kreisausschüssen viele Verwaltungssachen erst zu Streitsachen, und es liegt der Gedanke jedenfalls nahe, diese Streitsachen sofort von demselben Organe der Selbstverwaltung entscheiden zu lassen, welches mit den sachlichen und persönlichen Verhältnissen durch eigene Thätigkeit in der Verwaltung bekann, und die öffentlichen Interessen des engeren Kreises zu vertreten berufen ist.

Eine besondere judizirende Behörde für die erste Instanz zu schaffen, würde dem Interesse der Kreise ebenso wenig entsprechen, wie dem allgemeinen Interesse der Verwaltuug, für welche es Bedingung sein dürfte, die unteren Behörden möglichst einfach und für den gemeinen Mann verständlich zu schaffen. Abgesehen hiervon, würde die Einsetzung besonderer Gerichte für die erste Instanz zu einer Cumulation neuer Behörden führen, und die schon überreich beanspruchte Betheiligung der Privaten am öffentlichen Dienste in unnöthiger Weise erhöhen. Dagegen kann es ebenso sehr empfohlen werden, für die zweite Instanz die judizirende von der verwaltenden Behörde zu trennen, weil sonst die verwaltenden Organe der Arbeitslast unterliegen würden. Der wesentlichste Mangel, an welchem die bisherige provisorische Organisation litt, ist durch die Bildung des Oberverwaltungsgerichts beseitigt worden, indem durch dasselbe ein aus berufsmäßigen Beamten, zur Hälfte Richtern, zur Hälfte Verwaltungsbeamten gebildetes Collegium constituirt ist, welches die Aufgabe besitzt, Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung herbeizuführen und allgemeinen Normen für das öffentliche Recht Ausdruck zu verschaffen. Die Bestimmungen des Gesetzes sind geeignet, in weit höherem Maße das Interesse der Parteien und das öffentliche Interesse zu wahren, als die strenge Durchführung der einengenden civilgerichtlichen Eventual-Maxime. In der Regierungsvorlage war noch besondere Vorsorge für die Wahrung des öffentlichen Interesses dadurch beabsichtigt, daß in einem besonderen Titel V. für die Berufungs- und die Revisionsinstanz das Institut der Staatsanwaltschaft auch in den Rahmen des vorliegenden Gesetzes eingefügt werden sollte. Die betreffenden Bestimmungen haben jedoch im Abgeordnetenhause keinen Beifall gefunden und sind in Fortfall gekommen.

Die Commission fand keine Veranlassung, die Wiederherstellung des Titel V. der Regierungsvorlage in Vorschlag zu bringen. Sie erkannte jedoch an, daß es erforderlich sei, der Staatsbehörde Gelegenheit zu geben, sich bei dem Verwaltungsstreitverfahren zu betheiligen, um eine Wahrung des öffentlichen Interesses zu ermöglichen. Wenn also auch die Vorlage im Allgemeinen annehmbar erschien, so machten sich doch in der Commission noch folgende Bedenken geltend. Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß die Selbstverwaltung in den Kreisen, Städten und Provinzen in ihrer Ausführung nach den bisherigen Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften eine so außerordentliche Zahl von thätigen, qualificirten und den öffentlichen Interessen Opfer bringenden Personen erfordere, daß an der Möglichkeit gezweifelt werden müsse, solche wirklich zu finden. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden konnte, daß für den ersten Eintritt in die vielen neuen Organisationen in der That die Bedürfnißfrage um geeignete und opferwillige Persönlichkeiten eine brennende sei, von deren Beantwortung vielfach das Gelingen der nicht einfachen Organisationen abhängig sei, so erschien doch die Besorgniß eines wirklichen Mangels an Personen in Beziehung auf das vorliegende Gesetz nicht durchgreifend, da die Organe für die erste und zweite Instanz bereits factisch existiren, und eine gedeihliche Entwickelung genommen haben, für die letzte Instanz aber auf die Thätigkeit von Laien nicht zurückgegangen werden solle. Ein zweites Bedenken bestand darin, daß der vorliegende Gesetzentwurf zwar die Organisation der Verwaltungsgerichte und das Verfahren vor denselben in befriedigender Weise ändere, dagegen jeder Bestimmung über die Competenz entbehre, so daß durch dasselbe die Frage, was streitige Verwaltungssache sei, nicht entschieden werde. Die von der Commission beschlossenen Abänderungen sind mit Ausnahme einiger principiell erheblicher, zumeist redactioneller Natur.

Graf **zur Lippe** erklärt sich gegen die Commissionsvorschläge und wäre am meisten geneigt, die Regierungsvorlage wieder herzustellen; er bittet das Haus, die von ihm gestellten zehn Abänderungsanträge anzunehmen.

Jn der Special-Discussion wurden die meisten Paragraphen ohne erhebliche Debatte angenommen und zwar Titel I. (§§ 1—7) von den Verwaltungsgerichten; Titel II. (§ 8) von den Kreisverwaltungsgerichten; Titel III. (§§ 9—16) von den Bezirksverwaltungsgerichten; Titel IV. (§§ 17—30) von dem Oberverwaltungsgericht.

Jn diesem Titel erregt der § 21 eine längere Debatte zwischen dem Regierungs-Commissar Geh. Rath Wohlers, dem Tribunals-Präsidenten von Goßler und Herrn v. Kleist-Retzow. Er lautet: „Jst ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurtheilt, so kann dasselbe durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden."

v. Kleist-Retzow beantragt hinter „verurtheilt" einzufügen: „oder zeigt sich dasselbe durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig."

Der Antragsteller führt aus, daß beim Fehlen dieser Bestimmung die Richter des Oberverwaltungsgerichts eine bevorzugte Stellung einnehmen würden.

Das Haus nimmt diesen Zusatz an.

Titel V. (§§ 31—34) von der örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und von der Ablehnung der Gerichtspersonen; Titel VI. (§§ 35—51) von dem Verfahren in erster Jnstanz; Titel VII. (§§ 52—63) von dem Verfahren in der Berufsinstanz; Titel VIII. (§§ 64—71) von dem Verfahren in der Revisionsinstanz, werden mit einigen nicht erheblichen, meist redactionellen Aenderungsanträgen des Grafen zur Lippe angenommen, desgleichen Titel IX. (§§ 72—80) von den Kosten des Verfahrens und von der Vollstreckung der Entscheidungen.

Titel X (§§ 81—91) enthält die Schluß- und Uebergangsbestimmungen, darunter im § 84 die Vorschriften über die Erhebung des Competenzconflicte: Er lautet nach den Vorschlägen der Commission des Herrenhauses: „Die Erhebung des Competenzconflicts (Gesetz vom 8. April 1847) auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungsbehörde zuständig sei, findet nicht statt. Die Verwaltungsgerichte haben ihre Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen. Wird von einer Partei die Einrede der Unzuständigkeit erhoben, so hat das Verwaltungsgericht über dieselbe vorab zu entscheiden. Gegen die Entscheidung findet innerhalb zehn Tagen — vorbehaltlich der Bestimmung des § 58 — die Berufung unmittelbar an das Oberverwaltungsgericht statt. Haben sich in derselben Sache die Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgerichte für unzuständig erklärt, so entscheidet auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über die Competenz streitenden Behörden und nach Anhörung der Parteien das Oberverwaltungsgericht. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben."

Hierzu beantragt Herr Elwanger gleichlautend mit der Regierungsvorlage, an die Spitze des § 84 zu setzen: „Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Competenzconflicts befugt."

Graf zur Lippe schlägt dagegen die einfache Wiederherstellung der Regierungsvorlage vor: „Die in dem Gesetze vom 8. April 1847 bezeichneten Verwaltungsbehörden sind auch in streitigen Verwaltungssachen zur Erhebung des Competenzconflicts befugt. Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten entscheidet das Oberverwaltungsgericht auf Grund der schriftlichen Erklärungen der über ihre Competenz streitenden Behörden durch einfache Verfügung. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht sich in der Sache für unzuständig erklärt haben."

Herr Elwanger empfiehlt seinen Antrag, der nur die Absicht habe, klar zu stellen, daß Competenzconflicte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden nach dem Gesetze von 1847 zu entscheiden seien.

Graf zur Lippe empfiehlt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, welche am besten die Entscheidung für alle Fälle treffe; er beruft sich dabei auf die Aeußerung des Abg. Gneist zu diesem Paragraphen, der ebenfalls die Vorschläge der Regierung als den besten bezeichnet habe.

Geh. Rath Wohlers und auch Referent v. Winterfeld empfehlen die Annahme des § 84 mit dem Elwanger'schen Amendement, welchem Vorschlage das Haus unter Ablehnung des Lippe'schen Antrages beitritt.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Aenderungen angenommen und schließlich in definitiver Abstimmung das ganze Gesetz, welches nochmals an das Abgeordnetenhaus gehen muß.

Schluß 4¼ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 12 Uhr. (Mehrere kleinere Gesetzentwürfe.)

Berlin, 2. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Forstmeister Lichtenfels zu Merseburg den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Amtmann Koch zu Senden im Kreise Lüdinghausen, dem Ober-Bergamts-Secretär, Rechnungsrath Löw zu Halle a. S., dem General-Commissions-Secretär Kober zu Stargard i. Pomm., dem Strafanstalts-Jnspector und Rendanten Lünenburg zu Naugard und dem Steuer-Einnehmer Berger zu Müncheberg im Kreise Lebus den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Bürgermeister Müller zu Wippra im Mansfelder Gebirgskreise den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Geh. Justizrath und Universitätsrichter a. D. Lehnert zu Berlin das Kreuz der Ritter des königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; dem berittenen Steuer-Aufseher Fischer zu Schlieben, Kreis Schweinitz, dem Polizei-Sergeanten Boer zu Strehlen das Allgemeine Ehrenzeichen; sowie dem Fischer und Eigenthümer Sawitzki zu Schwalgendorf, Kreis Mohrungen, dem Grenadier Parschau im 1. Garde-Regiment zu Fuß, dem Sergeanten Langlotz im 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin und dem Grenadier Opitz im Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Landrathe v. Ditfurth zu Bielefeld den Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen.

Dem königlichen Eisenbahnbau- und Betriebs-Jnspector Albert Giese zu Bromberg ist die Stelle eines technischen Mitgliedes bei der königlichen Direction der Ostbahn daselbst verliehen worden.

Berlin, 2. Juni. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen gestern früh den Besuch Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen. Beide Majestäten begaben Sich demnächst zu Wagen nach dem Kreuzberge, woselbst von 9½ Uhr ab die Garde-Artillerie-Brigade und darauf das 2. Bataillon 2. Garde-Regiments z. F. im Feuer exercirten. Nach dem Exerciren nahmen die Majestäten das Kasernement des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments in Augenschein und dejeunirten in dem Offizier-Casino des Regiments. Alsdann fuhren die Majestäten nach der Feuerwehr-Kaserne in der Lindenstraße und ließen Sich einige Exercitien von der Feuerwehr vorführen. Von dort aus begaben Allerhöchstdieselben Sich nach dem Zeughause. Nach Besichtigung desselben kehrten Se. Majestät der Kaiser und König gegen 2½ Uhr in Allerhöchst ihr Palais zurück.

Heute Vormittags 9 Uhr begaben Se. Majestät der Kaiser und König Sich nach dem Königlichen Schloß zu Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen. Beide Majestäten fuhren alsdann gemeinschaftlich nach dem provisorischen Anhaltischen Bahnhof, von wo um 9½ Uhr die Abreise Sr. Majestät des Königs von Schweden nach Dresden erfolgte. Nach einer kurzen Spazierfahrt durch den Thiergarten kehrten Se. Majestät in das Palais zurück und nahmen um 11 Uhr im Beisein des Stadtcommandanten militärische Meldungen entgegen. Hierauf folgten die Vorträge des Civil- und Militärcabinets durch die bezüglichen Cabinets-Chefs. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 2. Juni. [Herzog von Ratibor. — Entschädigung der Geistlichen.] Ein Berliner Correspondent theilt in verschiedenen Zeitungen angebliche Vorgänge zwischen dem Herzog von Ratibor und dem Kaiser mit, welche einen lähmenden Einfluß auf die Stellung der Regierung geübt hätten. Daran ist nur so viel wahr, daß der Herzog von Ratibor und andere Herrenhaus-Mitglieder den Kaiser für den Antrag wegen der Virilstimmen zu interessiren suchten. Bekanntlich ist dieser Antrag aber vom Herrenhause selbst abgelehnt worden. — Jn dem diesjährigen Staatshaushaltsetat sind bekanntlich zur Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener, nach Maßgabe des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, die erforderlichen Mittel und zwar in Höhe von 500,000 Mark in Ansatz gebracht. Die dem Etat zur Erläuterung dieser Position beigegebene, seinerzeit dem Jnhalt nach bekannt gewordene Denkschrift enthält bereits nähere Erörterungen über die Voraussetzungen, unter denen bei entstehenden Ausfällen der Geistlichen und Kirchendiener eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren ist. Jn Ergänzung dieser Denkschrift und zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens hat der Cultusminister im Einverständniß mit dem Finanzminister jetzt eine Reihe von Bestimmungen getroffen. Danach sind berechtigt zur Entschädigung nur diejenigen Geistlichen und Kirchendiener, welche bereits am 26. März vorigen Jahres in dem kirchlichen, ihnen mit Beobachtung der Staatsgesetze übertragenen Amte sich befunden haben und auf die Stolgebühren als einen Theil ihres Amtseinkommens angewiesen sind. Ob die Gebühren von den Berechtigten selbst erhoben oder zunächst zur Kirchenkasse eingezogen und aus dieser an sie abgeführt werden, hat auf die Berechtigung an sich keinen Einfluß. Eine Entschädigung aus Staatsmitteln kann der Regel nach nur für die Ausfälle an Eintragungs- und Attest-Gebühren, sowie an Gebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen gewährt werden. Den Aufgebotsgebühren stehen jedoch die Gebühren für die in einzelnen Landestheilen als kostenpflichtiger Act bestehende Eheuntersuchung oder Verlobung gleich. Ob noch für andere Gebührenausfälle eine Entschädigung zu leisten ist, wird, sofern derartige Ansprüche erhoben werden, unter Feststellung des Grundsatzes, daß jeder zu entschädigende Ausfall durch das Gesetz vom 9. März v. J. herbeigeführt sein muß, zu entscheiden sein. Was insbesondere die Begräbnißgebühren anbetrifft, so wird für die Gebühr, welche bei Todesfällen auch dann zu entrichten ist, wenn eine Mitwirkung der Geistlichen bei dem Begräbnisse nicht verlangt wird, eine Entschädigung alsdann nicht versagt werden können, wenn die Gebühr sich als eine Vergütung für die Eintragung des Sterbefalles charakterisirt. Jn der Denkschrift ist für die Liquidation der Entschädigung ein zweifaches Verfahren aufgestellt. Der Berechtigte kann entweder für jeden einzelnen Fall die Entschädigung nach Maßgabe der bestehenden Stoltaxe liquidiren, oder den Ausfall auf Grund der Durchschnitts-Einnahme an den Gebühren in den letzten 6 Jahren berechnen. Um die Auszahlung der Entschädigung thunlichst zu beschleunigen, sind die Berechtigten zu veranlassen, die Berechnung der Durchschnittseinnahme, welche die Grundlage der späteren Liquidationen bildet, alsbald, und die Liquidationen selbst in der ersten Hälfte des Monats October einzureichen, so daß gegen Ende dieses Monats die Einsendung der Nachweisung an die Centralbehörde erfolgen kann. Da die Entschädigung für den Zeitraum vom 1. October 1874 bis 30. September 1875 liquidirt werden soll, so ist mit Rücksicht auf die bis dahin entstehende Verzögerung den Berechtigten auf ihr Ansuchen im Laufe des Entschädigungsjahres ein mäßiger Procentsatz der durchschnittlichen Einnahme im Voraus zu gewähren. Die Gesuche um Gewährung von Vorschüssen sind an diejenigen Behörden zu richten, welche mit der vorläufigen Festsetzung der Liquidation beauftragt sind.

[S. M. S. „Augusta"] hat am 25. Mai c., Vormittags von Lissabon aus die Reise nach Brasilien angetreten.

Posen, 1. Juni. [Haussuchungen.] Wie man dem „Kuryer Pozn." mittheilt, fanden am Sonntag auf den im Kreise Schrimm belegenen Gütern Lowencice und Wlosciejewki Haussuchungen nach dem Decan Rzezniewski statt. Derselbe ist bekanntlich aus der Provinz ausgewiesen, soll sich jedoch in unserer Provinz aufhalten. Die Haussuchungen waren resultatlos.

Aus Schleswig-Holstein, 1. Juni. [Pastor Paulsen] zu Kropp im Schleswigschen hat in der von ihm herausgegebenen „Kirchenzeitung" Artikel veröffentlicht, in welchen das Provinzial-Consistorium und jeder, der überhaupt zu lesen versteht, Angriffe auf das Consistorium und eine Aufreizung gegen die kirchliche Ordnung erblickte. Paulsen wurde dieserwegen vor das Consistorium geladen, und erklärte sich diesem gegenüber bereit, sein Bedauern über die Aufnahme der betreffenden Artikel öffentlich auszusprechen, und die Versicherung zu geben, daß die Angriffe und Beschuldigungen nicht gegen das Kieler Consistorium erhoben worden seien, oder hätten erhoben werden sollen. Paulsen hat in der neuesten Nummer seiner „Kirchenzeitung" dem Verlangen des Consistoriums entsprochen. Daß dieses geschehen ist, hat in der Provinz ein nicht geringes Aufsehen erregt. Man fragt sich, wie es möglich ist, daß ein Geistlicher die Angriffe öffentlich ableugnen kann.

Kottbus, 1. Juni. [Delegirten-Versammlung des allgemeinen deutschen Fabrikentages.] Unter dieser Firma tagte in Kottbus eine Versammlung, in welcher folgende Städte vertreten waren: Brandenburg, Peitz, Großenhain, Goldberg i. Schl., Lambrecht i. Elsaß, Neustadt a. d. Oder, Crimmitzschau, Poeßneck, Roßwein i. S., Eschwege, Köln, Leisnig i. S., Luckenwalde, Koswig i. S., Grünberg i. Schles., Stolberg i. S., Gummenburg, Guben, Bischweiler i. Elsaß, Kamenz i. S., Burg, Magdeburg, Forst N. L., Spremberg N. L., Wunsiedal, Kottbus N. L., Herzfeld i. Hessen, Sagan, Werdau i. S., Sommerfeld. Wir bemerken nur, daß nach einem Berichte 1) ein Statut-Entwurf berathen, 2) die Zollfrage und 3) die Frage, ob die ganze Textil-Industrie in den Centralverein aufzunehmen sei, an eine Commission verwiesen wurde, 4) beschloß die Versammlung, das Reichskanzleramt in einer Petition um Beibehaltung der Handelsgerichte zu ersuchen. Als Ort der nächsten Zusammenkunft wurde Leipzig gewählt.

Düsseldorf, 1. Juni. [Die hiesige königliche Regierung] hat unter dem 24. v. Mts. folgende Bekanntmachung erlassen: „Wir nehmen Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß zur Veräußerung von kirchlichem katholischen wie evangelischen Immobilarbesitz in allen Fällen die Staatsgenehmigung erforderlich ist, welche zunächst bei uns in Antrag zu bringen ist. Es gilt dies insbesondere auch von dem Grundbesitz des Pfarrvermögens, der geistlichen Gesellschaften, Stifte, Klöster und Orden und der milden Stiftungen".

Münster, 1. Juni. Den Local-Schul-Jnspectoren ist folgende Verfügung zugegangen:

Münster, 21. Mai. Auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 23. Febr. v. J., Nr. 840UIII, sehen wir uns veranlaßt, sämmtlichen Geistlichen die Betheiligung am Religionsunterricht in der Schule, so weit solche bisher noch stattgefunden hat, hiermit zu entziehen und zu untersagen, diesen Unterricht dagegen überall den betreffenden Lehrern resp. Lehrerinnen zu übertragen. Ew. Wohlgeboren haben die Jhnen untergebenen Schulvorstände, für welche wir die nöthigen Abschriften dieser Verfügung zu Jhrer Erleichterung beifügen, hiervon ungesäumt zur Nachrichtung in Kenntniß zu setzen und die Ausführung dieser unserer Anordnung zu überwachen. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern v. Tschoppe. An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Jnspectoren. Cito!

Wie es heißt, sollen auch alle Geistlichen der Local-Schulinspection enthoben werden.

Dresden, 1. Juni. [Der König von Schweden] ist mittelst Extrazuges um ¾1 Uhr auf dem Leipziger Bahnhof eingetroffen. Nachdem die Königin von Schweden, welche sich bereits seit Montag incognito hier aufhält, den Zug bestiegen hatte, setzte sich derselbe wieder in Bewegung und fuhr um 1 Uhr in den Böhmischen Bahnhof ein, wo der König und die Königin von Sachsen, der Prinz und die Prinzessin Georg, der Kriegsminister, die Generalität und das gesammte Offiziercorps, ferner die Spitzen der königlichen Behörden und der Oberbürgermeister der Residenz zum Empfang versammelt waren. Die schwedischen und sächsischen Majestäten begrüßten sich, während das auf dem Bahnhof aufgestellte Musikcorps die schwedische Nationalhymne spielte, auf das Herzlichste, worauf die beiden Könige die Front der Ehrencompagnie, welche vor dem Bahnhof aufgestellt war, abschritten. Alsdann begaben sich das schwedische und sächsische Königspaar, von den Hochrufen der zahlreich versammelten Volksmenge begleitet, in einem vierspännigen Hofwagen nach dem königlichen Palais, wo um 4 Uhr Galadiner stattfindet.

Aus der Provinz Sachsen, 1. Juni. [Der Harzer Städtetag] hält am 19. Juni in Wernigerode eine Versammlung ab, zu welcher auf der Tagesordnung folgende Sachen stehen: 1) Ueber die polizeiliche Machtvollkommenheit in Bezug auf die Abstellung gesundheitswidriger Mißstände. 2) Woran liegt es, daß die Leistungsfähigkeit der Städte jetzt fast auf das Aeußerste erschöpft ist, und welche Mittel sind anzuwenden, diesem Uebelstande abzuhelfen? 3) Antrag des ständigen Ausschusses des Städtetages in der Provinz Posen, in Betreff einer gemeinsamen Vertretung der städtischen Interessen der gesammten bestehenden Städtetage. 4) Freie Besprechung praktischer Fragen aus dem Gemeindeleben. (Magdeb. Z.)

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 3. Juni. [Altkatholisches.] Der Geh. Justizrath Professor v. Schulte hat so eben die Einladungen zum Altkatholiken-Congresse auf den 20., 21. und 22. August d. J. nach Breslau ergehen lassen.

* [Angekommene Fremde.] Se. Durchl. Prinz zu Hohenlohe-Jngelfingen, Generaladjutant Sr. Maj. des Kaisers aus Koschentin; Graf v. Stillfried, Königl. Landstallmeister und Gestüts-Director aus Leubus.

[Literarisches.] Das Mai-Heft (I. Band Nr. 5) der Neuen Monatshefte für Dichtkunst und Kritik, herausgegeben von Oscar Blumenthal, Verlag von Georg Stilke in Berlin, enthält: Elegien des Properz. Verdeutscht von Emanuel Geibel. — Ein Friedenstifter. Novelle von Alfred Meißner. — Der Alte vom Berge. Schauspiel in 1 Act von Bauernfeld. — Kaptein Pött. Eine plattdeutsche Geschichte von Klaus Groth. — Der neue Leander. Erzählung von Sacher-Masoch. — Balladen. Von Oscar Welten, H. Reder, Th. Renaud. — Bogadil. Lustspiel in 1 Act von Murad Effendi. — Hermann Schiff. Ein Beitrag zur deutschen Poetengeschichte. — Die heilige Schablone. Bemerkungen von Oscar Blumenthal. — Ein Bühnen-Capitel. Von Adolf Schwarz. — Kritische Rundblicke. — Miscellen. — Ein Brief von Adolf Strodtmann.

Berlin, 2. Juni. Bei der andauernden Geschäftsstagnation ist eine bestimmt ausgeprägte Tendenz des Verkehres nicht hervorgetreten, doch wollte es den Anschein gewinnen, als ob einer festeren Strömung kein Widerstand erwachsen würde. Obgleich die Course der tonangebenden Effecten sich nicht auf gestriger Höhe halten konnten, so kann doch die Stimmung nicht eigentlich matt genannt werden. Die Herabsetzung des Coursniveaus scheint im Gegentheil eher die Veranlassung gewesen, daß sich mehr und mehr Kauflust einstellte, in deren Folge denn auch die Notirungen eine geringe Besserung erfuhren; der Gesammtumsatz nahm jedoch keine erweiterten Dimensionen an und ein etwas regerer Verkehr stellte sich nur für wenige Devisen ein. Der Geldverkehr bleibt ebenso eingeschränkt; der Geldbegehr hält sich fortgesetzt in minimalen Grenzen und Disconten sind à 2⅞ pCt. gesucht. Die internationalen Speculationspapiere setzten etwas unter ihren gestrigen Schlußcoursen ein und ließen sich anfänglich von der Baisse-Tendenz der Lombarden leiten: Oesterr. Staatsbahn verhielten sich ganz außerordentlich still und behaupteten nicht vollständig letzten Courstand; Oesterr. Credit fehlte es weniger an Leben, indeß trat auch bei ihnen erst eine kleine Preiserholung zum Schlusse ein. Die Mißstimmung gegen Lombarden beutete man noch durch ein Werfen des Courses der Prioritäten um 16 Francs aus. Die localen Speculations-Papiere wurden wenig beachtet. Disconto-Commandit fast ganz geschäftslos, 160, ult. 159,50—159—159,75, Dortmunder Union bei kleinen Preisschwankungen fest, 14,25, ult. 14—13,75—14, Laurahütte auf Deckungscourse zeitweise fester, 99,50, ult. 99,50—99,75—99,50. Die Oesterr. Nebenbahnen wurden wenig umgesetzt und blieben in den Notirungen meist unverändert. Galizier hatten etwas matter begonnen, zogen später bei regerem Verkehr wieder an. Größerer Beliebtheit erfreuten sich die fremdländischen Rentenpapiere; dieselben waren sämmtlich zu besseren Coursen begehrt, auch 1860er Loose wurden lebhafter gehandelt. Amerikaner sehr ruhig, Russische Werthe dagegen gut behauptet, zum Theil auch den Cours bessernd, und Bahnen ziemlich lebhaft. Preußische Fonds still, aber in fester Haltung, ebenso andere deutsche Staatspapiere in belanglosem Verkehr. Das Prioritäten-Geschäft bewahrt seinen soliden Charakter; das offerirte Material findet leicht und ohne Courseinbuße Unterkommen und deckt meistens die Nachfrage kaum, nur machten, wie erwähnt, Lombardische Prioritäten heute eine Ausnahme. Zu den beliebteren Devisen zählen besonders einheimische fünfprocentige und von den 4½-procentigen vorzugsweise Rheinische, Oberschlesische und Bergische. Russische Prioritäten beliebt, aber in sehr geringem Verkehr, da das disponible Material sich sehr knapp zeigt. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte im Ganzen eine festere Haltung, doch blieben die rheinisch-westfälischen Speculationsdevisen von Courseinbußen nicht verschont. Anhalter und Potsdamer waren anfangs matt, schließen aber doch noch mit einer geringen Avance. Rhein. Lit. B. begehrt, Leipz. Lit. B. besser, Rum. in Stammactien und Stamm-Prioritäts-Actien sehr fest und belebt, man glaubt sich zu der Annahme berechtigt, daß die heutige General-Versammlung die Vorlage des Verwaltungsrathes, die projectirten Finanzoperationen betreffend, annehmen werde. Warschau-Wien waren zu steigendem Course gesucht, Brest-Grajewo ziemlich rege, Ostpreußische Südbahn gedrückt. Bank-Actien still und wenig fest, Deutsche Reichsbank 145, Preuß. Bodencredit belebt und steigend, Centralbank für Bauten fest, Coburger besser, Braunschweiger Bank höher, Mecklenburger Boden sehr lebhaft und Allgemeine Bau- und Handelsbank in guter Frage. Meininger, Centralb. für Industrie und Handel, Geraer niedriger. Schaaffhausen und Deutsche Bank schwach. Industriepapiere meist geschäftslos. Bergwerke matt. Wechsel auf Petersburg zu steigendem Course begehrt. — Um 2½ Uhr: Matt. Credit 422, Lomb. 207,50, Franzosen 526, Disc.-Commandit 159½, Dortm. Union 14, Laura 99¼. (Bank- u. H.-Z.)

[Rumänische Eisenbahn-Gesellschaft.] Dem Bericht des Aufsichtsraths entnehmen wir Folgendes: Es wird der Antrag gestellt, den Aufsichtsrath zu ermächtigen, das vorgelegte Uebereinkommen mit der fürstlich rumänischen Regierung zum Abschluß zu bringen. Der Jnhalt der mit der rumänischen Regierung zu vereinbarenden Zusatzconvention läßt sich in folgenden Hauptpunkten zusammenfassen. Zur Tilgung der von der Gesellschaft behufs Vollendung ihrer Bauten aufgenommenen Vorschüsse stellt die rumänische Regierung der Gesellschaft eine gewisse Summe zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt in bestimmten Terminen und in Mark deutscher Währung, den Frank zu $^{8}/_{10}$ Mark. Diese Zahlungen werden mit 5 Procent vom 1. Januar 1875 bis zur Zahlung verzinst. Die Rumänische Regierung behält sich das Recht vor, diese Ratenzahlungen ganz oder zum Theil durch Ueberweisung von Staatsschuldscheinen aus einer auszugebenden 7procentigen Anleihe zu leisten. Die Begebung dieser Staatsschuldscheine erfolgt durch die Gesellschaft für ihre Rechnung und Gefahr. Die Ueberweisung der von der Regierung zu zahlenden Summe bildet zu dem angenommenen Werthe von 62,000,000 Frs. eine theilweise Vorausbezahlung derjenigen Summe, welche die Regierung nach § 25 der Concession vom 3. December 1868 zu übernehmen hat, um die Cession aller Rechte der Gesellschaft aus dieser Concession zu erlangen. Das nach Art. 12 der Convention vom 14. Februar 1872 auf 248,130,000 Fr. fixirte Baucapital wird vom 1. Januar 1875 ab auf die von da ab allein anerkannte Summe von 186,130,000 Fr. ermäßigt, welchen Betrag die Regierung im Falle des Rückkaufs übernimmt. Die jährliche auf die Maximalsumme von 18,609,750 Fr. festgestellte Garantie des Staates wird vom 1. Januar 1875 ab auf 13,959,750 Fr. im Verhältniß von 7½ Procent des so im Voraus im Werthe von 62 Mill. Fr. rückerstatteten Baucapitals herabgesetzt. Uebersteigt der Jahresgewinn nach Abzug der Tantieme von 3 Procent die letzterwähnte Garantiesumme, so hat die Gesellschaft den überschießenden Betrag bis zur Höhe von 18,609,750 Frs. der rumänischen Regierung zu überweisen und hat diese darauf ein Vorzugsrecht vor allen Actionären und Gläubigern der Gesellschaft. Die in dem Statut vom 3. December 1868 vorgesehene Amortisationsquote von 1 pro Mille wird vom 1. Januar 1875 nach Verhältniß des ermäßigten Baucapitals abgesetzt. Die Regierung kann das Verfahren der Amortisation überwachen lassen. Die von der Regierung zu zahlende Summe wird auf mehr als 15 Mill. Thaler geschätzt.

Berliner Börse vom 2. Juni 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	173,00 bz
do. do.	2 M.	3½	172,00 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,465 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,70 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	4	279,10 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	4	281,40 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,70 bz
do. do.	2 M.	4½	182,40 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,90 bz
do. 4%ige	4	98,30 bz
Staats-Schuldscheine	3½	91,40 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	134,80 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,20 B
Pfandbr. Pommersche	3½	[illegible] bz
Pfandbr. Posensche	4	94,70 bzB
Pfandbr. Schlesische	3½	86,00 B
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98,50 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,25 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,50 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	97,10-20 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98,20 B
Rentenbriefe. Sächsische	4	98,60 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	97,00 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 bz
Baierische 4% Anleihe	4	119,25 bz B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	107,90 bzB

Kurh. 40 Thlr.-Loose 239 B
Badische 35 Fl.-Loose 127,00 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,10 bzG
Oldenburger Loose 132,00 B

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bz
Ducaten 9,63 bzG	Oest. Bkn. 184,15 bz
Sover. 20,50 G	do. Silbrgld. 187,90 bz
Napoleons 16,37 bz	do. ¼-Guld. 187 G
Imperials 16,82 G	Russ. Bkn. 281,90 bz
Dollars 4,21 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	103,40 G
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,30 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,30 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,80 B
do. rückbz. à 110	5	107,30 bz
do. do. do.	4½	100,60 bzG
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103 G
do. III. Em. do.	5	101 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,60 bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	111,25 bz
do. do. II. Em.	5	107,90 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	103,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,75 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	103,50 G
Oest. Silberpfandbr.	5½	51 B
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	61,00 G
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	89,40 bz
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	101,00 bz
do. do.	4½	95,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68,40 bzG
do. Papierrente	4⅕	64,60 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,50 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,50-8,25 bz
do. Credit-Loose	—	353,50 B
do. 64er Loose	—	306,00 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	182,00 bzG
do. do. 1866	5	177,50 G
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,00 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,30 bz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,90 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,90 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,30 bz
do. do. p. 1885	6	102,90 bzG
do. 5% Anleihe	5	99,50 etbzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	73,00 G
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 bzG
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83,25 bz
Rumänische Anleihe	8	105,80 bzB
Türkische Anleihe	5	42,00 G
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,90 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,25 B
Türken-Loose 102,40 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,10 bz
do. do. VI.	4½	98,40 G
do. Hess. Nordbahn	5	104,00 bzB
Berlin-Görlitz	5	102,90 B
do.	4½	— —
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	95,10 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	— — K94,00 bG
Cöln-Minden III.	4	91 G
do. do.	4½	— —
do. IV.	4	92,50 bz
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	90,20 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	102,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	— —
do. do. II. Ser.	4	95,10 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	96,75 G
do. do. III. Ser.	4	96,75 bz
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	92,50 G
do. E.	3½	85,25 bzG
do. F.	4½	100,75 bzB
do. G.	4½	99,80 bz
do. H.	4½	101,50 bzG
do.	5	104,10 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,40 bz
do. Brieg-Neisse	4½	97,75 B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	104,75 bz
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,50 G
do. do. III. Em.	4½	99,50 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	79,75 G
Ostpreuss. Südbahn	5	102,60 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,90 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,00 G
Chemnitz-Komotau	5	56,00 B
Dux-Bodenbach	5	— —
do. II. Emission	5	56,25 B
Prag-Dux	fr.	— —
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	93,20 bzG
do. do. neue	5	92,00 B
Kaschau-Oderberg	5	75,75 bzG
Ung. Nordostbahn	5	65,00 bzG
Ung. Ostbahn	5	61,60 bz
Lemberg-Czernowitz	5	73,75 bzG
do. do. II.	5	70,40 G
do. do. III.	5	69,40 bz
Mährische Grenzbahn	5	68,60 G
Mähr.-Schl. Centralbahn	fr.	24,50 bzG
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	81,00 bz
Oesterr.-Französische	3	325,00 etbzG
do. do. neue	3	315,00 G
do. südl. Staatsbahn	3	232,50 bzG
do. neue	3	232,50 bzG
do. Obligationen	5	86,00 bzG
Warschau-Wien II.	5	— —
do. III.	5	99,30 G
do. IV.	5	99,30 G

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	1	4	27,90 bz
Berg.-Märkische	3	3	4	85,50 bzG
Berlin-Anhalt	16	8½	4	109,10 bz
do. Dresden	5	5	5	49 bz
Berlin-Görlitz	3	0	4	47 bzG
Berlin-Hamburg	10	12½	4	185,50 bz
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	1,50 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	4	1½	4	69 bzG
Berlin-Stettin	10¼	9 11/12	4	135,25 G
Böhm. Westbahn	6	5	5	87,75 bz
Breslau-Freib.	8	7½	4	82,75 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 4/12	—	4	102 bz
do. neue	5	5	5	102,75 bzB
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	26 B
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	8½	4	106 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	17,25 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	17 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60 bz
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	63 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	179,40 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22 bzB
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	73,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	215,50 B
do. Lit. B.	4	4	4	91,40 bz
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	100,25 bzG
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,25 bz
Oberschl. A. C. D.	13⅜	12	3½	139,25 bz
do. B.	13⅜	12	3½	128,50 bzG
do. E.	—	—	3½	131,75 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	8	4	527-27,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	276 bzB
Oester. südl. St.-B.	3	1½	4	212-11 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,40 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	4	107,50 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66 bzG
Rheinische	9	—	4	113,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	18,50 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	34,80-80 bz
Schweiz Westbahn	13/5	0	4	13,30 bz
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,75 bzG
Thüringer	7¼	7½	4	115 bz
Warschau-Wien	11	—	4	257 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	84,25 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	3 B
Breslau Warschau	0	0	5	34,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	29,40 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	30,75 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	39 bzB
Märkisch-Posener	0	0	5	54 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,75 bz
do. Lit. C.	5	5	5	94,50 B
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,80 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	1,50 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,70 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	89,50-90,50 bG
Saal-Bahn	5	3½	5	42 bz

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	0	4	43,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 45 G
Berl. Bankverein	5½	4½	4	77,50 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	249 B
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	115,50 bz
do. Prod.-u. Hdls. B.	3½	10½	4	87,60 bzG
Braunschw. Bank	9	7½	4	94,90 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	76 bz
do. Hand. u. Entrp.	5	0	4	—
Bresl. Maklerbank	0	0	4	72 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 B
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	74 G
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	72 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	70 bz
Danziger Priv.-Bk.	7½	6	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	132,30 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	103 B
Deutsche Bank	4	5	4	79,60 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	94 G
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72,10 bzG
Disc.-Com.-A.	14	12	4	160 bzG
Genossensch.-Bk.	3	6	4	99,75 B
do. junge	3	6	4	98,75 B
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	60,75 bz
Goth. Grundcred. B	8	9	4	112,90 bz
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	123,75 B
Hannov. Bank	7 3/5	6⅜	4	102,50 bzB
do. Disc.-Bk.	0	0	4	77 bzB
Hessische Bank	0	—	4	69 B
Königsb. do.	0	5¾	4	88,50 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	66 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9½	4	136,40 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	114,75 B
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	105 B
Meininger do.	5	4	4	86 bzB
Moldauer Lds.-Bk.	5	3	4	— —
Nordd. Bank	10 4/5	10	4	138 B
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	102,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	58 G
Oest. Cred.-Actien	5⅜	6⅞	4	425-23,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	80,50 bz
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
PosnerProv.-Bank	7⅜	6	4	99,80 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	156 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	97,75 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	119 bzG
Sächs. B 60 % L. S.	12	10½	4	119 B
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	84 G
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	100 bzB
Schl. Vereinsbank	7	5	4	90 B
Thüringer Bank	8	6	4	84,50 bzG
Weimar. Bank	5	5¼	4	82 B
Wiener Unionsb.	0	5	4	195 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	86,25 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	15,50 G
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12½	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	102 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	72 bz
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	93,10 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,40 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,25 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	8	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	21,20 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6⅜	7½	fr.	141 bzG
D. Eisenbahnb.-G,	0	0	4	24,50 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	4	4	73 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	4	4	26 bzG
Nordd. Papierfahr.	0	4	4	33 B
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	12,50 bzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17 3/5	18 3/5	4	129,20 G
Schl. Feuervers.	18	17	4	615 B
Donnersmarkhütte	6	4	4	28 B
Dortm. Union.	0	—	4	14,25 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	99,50 bzG
Lauchhammer	2	—	4	28 bzG
Marienhütte	6	7½	4	68,75 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	35 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	20 G
Redenhütte	2	0	4	7,25 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	26 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	7	4	87,25 G
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	91,50 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	9	4	55 bzG
Vorwärtshütte	7	—	4	— —
Baltischer Lloyd	0	0	4	23 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	24 B
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅜	4	54,50 B
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	51,10G exDiv
Erdm- Spinnerei	7	4	4	38 B
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	4	34,90 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	0	4	20 B
O.Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	41,10 bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	87 G
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27,50 G
do. Porzellan	7	0	4	29,90 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— — [G
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	4 G [90
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	29 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	— —

Wien, 2. Juni. [Die Einnahmen der Lombardischen Eisenbahn] (österr. Netz) betrugen in der Woche vom 21. bis zum 27. Mai 617,099 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 50,458 Fl.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 2. Juni, Abends. Nationalversammlung. Der Gesetzentwurf, betreffend den Zuschlagsdecima auf verschiedene Abgaben, Salz inbegriffen, wurde angenommen; darauf die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, Reform des Gefängnißwesens, begonnen. In der Budgetcommission theilte der Finanzminister mit, daß die Einnahmen aus den indirecten Steuern in den ersten fünf Monaten des Jahres 1875 den Voranschlag um 34 Millionen übersteigen; er hoffe, daß er bei gleichem Fortgange der Einnahmen nicht genöthigt sein werde, die von der Bank bereit gehaltenen 80 Millionen in Anspruch zu nehmen. — Remusat ist ernstlich erkrankt.

Bern, 2. Juni. Der Bundesrath hat den Recurs, welcher seitens der Ultramontanen gegen die nach dem neuen Berner Cultusgesetze organisirte katholische Synode eingereicht worden war, abgewiesen.

London, 1. Juni. Die Regierung von Peru hat heute mit der Société générale de Paris und der Anglo-Peruvian Bank einen Vertrag abgeschlossen, wonach dieselbe durch die Vermittelung und für Rechnung der gedachten beiden Gesellschaften 300,000 Tonnen Guano verkauft, um mit dem Erlös die Zinsen und die Amortisationsquote der Peruvianischen Staatsschuld für das erste Halbjahr 1876 zu decken. Die Zinsen und die Amortisationsbeträge für 1875 sind bereits durch einen Vertrag mit dem Hause Dreyfus vollständig sicher gestellt.

London, 2. Juni. Die vom Handelsamte eingeleitete Untersuchung über den Untergang des Hamburger Postdampfers „Schiller" hat heute vor dem Greenwicher Polizeigericht begonnen. Die Eigenthümerin des Schiffes, die transatlantische Schifffahrtsgesellschaft (Adler-Linie) bestritt die Competenz eines britischen Gerichtshofes zur Aburtheilung über ausländisches Schiffseigenthum, erklärte sich aber bereit, ohne Präjudiz für ihre Interessen im eigenen Lande dem Gerichtshofe bei der Untersuchung behilflich zu sein. Der Rechtsbeistand des Handelsamtes erklärte den Gerichtshof für competent. Dem Urtheile wird mit großem Interesse entgegengesehen.

London, 2. Juni. Der Unterstaatssecretär der Auswärtigen, Lord Derby, empfing eine Deputation, welche um die freundschaftliche Vermittelung Englands behufs Unterdrückung des Aufstandes in Cuba und Abschaffung des Sclavenhandels auf der Insel nachsuchte. Lord Derby erklärte in seiner Antwort jede Einmischung der englischen Regierung in die Angelegenheiten Cuba's für inopportun, bemerkte aber, daß England eine sich eventuell bietende Gelegenheit gern benutzen werde, um die gegenwärtig auf der Insel Cuba herrschenden Zustände zu beseitigen. Die bisherigen Versuche zur Unterdrückung des Aufstandes seien allerdings wenig erfolgreich gewesen. Dennoch könne man der Meinung der Deputation nicht beipflichten, daß der Aufstand zur Zeit Aussichten auf Erfolg habe.

Washington, 1. Juni. Die öffentliche Schuld hat sich im vergangenen Monat Mai um 1,189,000 Dollars verringert. — Schatzsecretair Bristow hat weitere 10 Millionen Dollars 5/20er Bons (Coupons-Obligationen) zur Rückzahlung gekündigt. Die Verzinsung derselben hört am 1. September d. J. auf. Es scheint sonach derselbe Betrag von dem Syndikat für die neue Anleihe fest übernommen zu sein.

Washington, 1. Juni. Der Schatzsecretär Bristow hat in einer in Louisville gehaltenen Rede sich gegen die Vermehrung der in Umlauf befindlichen Papier-Zahlungsmittel ausgesprochen und die Wiederaufnahme der Zahlung in Metall für die Wohlfahrt des Landes unerläßlich erklärt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 2. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 206, 50. Pariser do. 81, 80. Wiener do. 183, 50. Böhmische Westbahn 175¾. Elisabethb. 166. Galizier 210¾. Franzosen*) 262⅜. Lombarden*) 100 Br. Nordwestbahn 137¼. Silberrente 68⅝. Papierrente 64½. Russ. Bodencredit 92¼. Russen 1872 103. Amerikaner 1882 99⅛. 1860er Loose 117¼. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 210⅝. Bankactien 871, 50. Darmstädter Bank 132. Brüsseler Bank 106⅝. Berliner Bankverein 77½. Frankfurter Bankverein 75. do. Wechslerbank 77¼. Oesterr.-deutsche Bank 83½. Meininger Bank 86. Hahn'sche Effectenb. 107¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80⅝. Continental 73¼. Hess. Ludwigsbahn 101¼. Oberhessen 72⅞. Raab-Grazer 83¾. Ungar. Staatsloose 172, 40. do. Schatzanweisungen alte 95. do. Schatzanw. neue 93¼. do. Ostb.-Obl. II. 66. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 85¼.

*) per medio resp. per ultimo.

Im Ganzen still, Lombarden und Lombardische Prioritäten matt, Anlagewerthe fest, Bahnen und Banken ziemlich fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 210⅜, Franzosen 262¼, Lombarden 99½.

Hamburg, 2. Juni, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115, Silberr. 68⅛, Credit-Actien 210¼, Nordwestb. —, 1860er Loose —, Franzosen 655½, Lombarden 264, Ital. Rente 73, Vereins-Bank 123½, Laurahütte 98½, Commerzb. 81, do. II. Em. —, Norddeutsche 137, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 45, do. neue 66¾, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93¼, Köln.-M. St.-A. 101½, Rhein. Eisenb. do. 113¼, Bergisch-Märk. do. 85½, Disconto 3 pCt. — Matt.

Deutsch-Brasilianische Bank 64⅝, Internationale Bank 81⅞.

Hamburg, 2. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine matt. Roggen loco still, auf Termine ruhig. Weizen 126pfd. pr. Juni pr. 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Juli-August pr. 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per September-October pr. 1000 Kilo netto 189½ Br., 188½ Gd., per October-November per 1000 Kilo netto 190 Br., 189 Gd., — Roggen per Juni 1000 Kilo netto 157 Br., 155 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 153 Br., 152 Gd., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 152 Br., 151 Gd., per September-October pr. 1000 Kilo netto 151 Br., 150 Gd., pr. October-November pr. 1000 Kilo netto 151 Br., 150 Gd. — Hafer still, Gerste still. Rüböl ruhig, loco 61 Br., per October per 200 Pfd. 62½ Gd. Spiritus ruhig, per Juni 35½, per Juli-August 36½, per August-September 38½, per September-October per 100 Liter 100 pCt. 40. Kaffee ruhig, Umsatz 1500 Sack. — Petroleum matt, Standard white loco 11, 40 Br., 11, 20 Gd., per Juni 11, 20 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 2. Juni, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 B. Fest. Amerikanische Verschiffungen ungefähr 1/16 D. höher. Tagesimport 10,000 B., davon 2000 B. amerikanische, 8000 B. ostindische.

Liverpool, 2. Juni, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Fest. Amerikanische Verschiffungen ungefähr 1/16 D. höher.

Middl. Orleans 8 1/16, middling amerikanische 7⅞, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Oomra 5⅜, good fair Oomra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8 3/16, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 9.

Antwerpen, 2. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt] geschäftslos.

Antwerpen, 2. Juni, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schluß-Bericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26½ bez. und Br., per Juni 26 bez., 26½ Br., per Juli 27 Br., per September 29 Br., per September-December 29½ bez., 29¾ Br. Matt.

Bremen, 2. Juni. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 10, 90, per August 11, 35, per September 11, 60, per October 11, 85. Ruhig.

Breslau, 3. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 88 Cm. U.-P. — M. 15 Cm.

Berlin, 2. Juni. [Productenbericht.] Roggen ziemlich fest eröffnend, ermattete unter dem drückenden Einfluß der schlecht aufgenommenen Kündigung von 20,000 Ctnr. Loco das Geschäft schwach. — Roggenmehl matter. — Weizen sehr still, aber preishaltend. — Hafer loco unverändert, Termine schwach behauptet. — Rüböl wenig belebt. Nur nahe Sichten fest im Werthe. — Spiritus anfangs matt, dann nachgebend unter zahlreichen Realisationen auf laufenden Termin.

Weizen loco 168—200 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, geringer gelber galizischer 168 W. Br. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 187½ M. bez., pr. Juni-Juli 187—186½ M. bez., pr. Juli-August 188—187½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 189½—189 M. bez. — Gekündigt 8000 Ctnr. Kündigungspreis 187½ M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 141—164 M. nach Qualität gefordert, russischer 141—150 M. bez., ordinärer russischer — M. bez. inländischer 153—161 M. ab Bahn bez., ordinärer inländischer — M. ab Bahn bez., pr. Mai-Juni 147½—145½ M. bez., pr. Juni-Juli 146½—145½ M. bez., pr. Juli-August 146—145 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 146½—145½ M. bez. — Gekündigt 20,000 Ctnr. Kündigungspreis 146½ M. — Gerste loco 126—162 M. nach Qualität gefordert. — Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 51,5 M. bez. „mit Faß" pr. pr. Mai-Juni 51,7—51,4 M. bez., pr. Juni-Juli 51,7—51,4 M. bez., pr. Juli-August 54—52,6 M. bez., pr. August-September 54—53,8 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 490,000 Liter. Kündigungspreis 51,50 M.

Breslau, 3. Juni, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung im Allgemeinen wenig verändert, bei mäßigem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen, zu billigeren Preisen mehr Kauflust, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 90 bis 16,70—19 Mark, gelber 14,80—15,40—17,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten blieben preishaltend, pr. 100 Kilogr. 13,60 bis 14,40 bis 15,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 11,50—13 Mark, weiße 13,20 bis 14,20 Mark.

Hafer in matter Haltung, per 100 Kilogr. 13,60—14,30—16,10 Mark, feinster über Notiz.

Mais niedriger, per 100 Kilogr. 11,80—12,20 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 16—17 Mark, blaue 15,50—16,50 Mark.

Wicken wenig offerirt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, — weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogramm Weizen fein 24,50 bis 25,50 Mark, Roggen fein 23,75—24,75 Mark, Hausbacken 21,75—22,75 Mark, Roggen-Futtermehl 11,25—12 Mark, Weizenkleie 8,50—9 Mark.

[Breslauer Börse vom 3. Juni.] (Schluß-Course. 1 Uhr Mittags.) Posener Credit-Pfandbriefe 94, 65 Gd. do. ältere —. Schles. Pfandbriefe à 100 Thlr. 86, 50 bez. u. Br., neue —. Schles. Rentenbriefe 97, 10 Br. Oberschlesische 3½proc. Eisenbahn-Prior. 85, 25 bez. do. 4proc. A. 93, 25 Br. do. 4½proc. F. 100 Gd. Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4proc. 90 Br. do. ½proc. 95, 75 Gd. do. alte 83 Br. do. neue —. Litt. G. — —. Oberschlesische Littr. A. und C. 3½proc. 139 Br. Littr. D. —. Rechte-Oder-Ufer-Bahn 107, 50 Br. do. Stamm-Prior. 109, 50 bez. do. 5proc. Prior.-Actien 104 Br. Lombarden 201 Gd. Warschau-Wiener —. Amerikaner (1885) — —. Italiener —. Oesterr. Silberrente 68, 40—45 bez. Oesterr. 1860er Loose — —. Poln. Liquid.-Pfandbriefe 71 Gd. Rumänen 34, 75 bez. und Gd. Schlesischer Bankverein 99, 50 Gd. Oesterr. Credit-Actien 420 Gd. Bresl. Discontobank 75, 75 bez. u. Br. Bresl. Wechslerbank 73, 50 bez. u. Br. Schles. Boden-Credit 4½proc. 95, 35 bez. 5proc. —. Oberschles. Eisenbahn-Bedarf —. Kramsta 87, 75 bez. Laurahütte 99, 50 Gd. Silesia 43 bez. Oppeln-Cement — —. Donnersmarckhütte — —. Oesterr. Banknoten 184, 10 bez. u. Br. Silbergulden —. ¼-Gulden —. Russ. Banknoten 281, 75 bez. u. Br. Entrepot —. Linke —. Moritzhütte —. Matt.

Breslau, 3. Juni. Preise der Cerealien.

Festsetzung der städtischen Markt-Deputation pr. 200 Zollpfd. = 100 Kilogr

	fein		mittel		ordinär	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Weizen, weißer	19	—	17	30	15	10
Weizen, gelber	17	80	15	40	14	80
Roggen	15	60	14	40	13	10
Gerste	14	20	13	—	11	50
Hafer	16	10	14	10	13	50
Erbsen	20	50	19	—	15	90

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Liter à 100 %. 50 bez. u. Br. 49 Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. raff. Oel.

Berlin, 3. Juni, 12 Uhr 10 Min. [Anfangs-Course.] Credit-Actien 421, 50. Staatsbahn 524, 50. Lombarden 202, 00. Italiener —. Amerikaner —. Rumänen —, —. Laurahütte 99, 25. Galizier —, —. Disconto-Commandit 159, 00. Dortmunder —, —. Nordwest — —. Cöln-Mindener —, —. Rheinische —, —. Bergisch-Märk. —, —. 1860er Loose —. Schwach.

Wien, 3. Juni, 11 Uhr 25 Minuten. [Vorbörse.] Credit-Actien 231, 50. Staatsbahn 288, 50. 1860er Loose —, —. 1864er Loose —, —. Lombarden 112, 25. Galizier 233, 75. Napoleonsd'or 8, 89. Anglo-Austrian 127, 40. Franco-Austrian —, —. Union 107, 40. Nordwest —, — Silberrente —, —. Papierrente —, —. Besser.

Paris, 2. Juni, Abends. Boulevard-Rente 103, 62½. Türken de 1865 44, 17½. Italiener —. Spanier 20, 06. Franzosen —.

Concurs-Eröffnungen.

1. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Engelbert Eick in Firma Eick u. Gerling zu Nierenhof. Zahlungseinstellung: 26. Mai cr. Einstweiliger Verwalter: Büreau-Assistent Maas. Erster Termin: 11. Juni cr. 2. Ueber das Vermögen des Hotelbesitzers Forkhardt zu Magdeburg. Zahlungseinstellung: 22. Mai cr. Einstweiliger Verwallter: Kaufmann Hermann Schindelhauer. Erster Termin: 4. Juni cr.

Meteorologische Beobachtnngen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Juni 2. 3.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',82	334''',60	334''',66
Luftwärme	+ 19°,4	+ 14°,1	+ 12°,4
Dunstdruck	3''',27	3''',79	3''',77
Dunstsättigung	33 pCt.	57 pCt.	65 pCt.
Wind	NO. 1	NO. 1	O. 1
Wetter	wolkig.	heiter.	wolkig.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens + 15°,7.	

Todes-Anzeige. [5691]
Gestern Nacht entschlief sanft meine geliebte Frau, unsere theure Tante **Philippine Feder**, geb. **Naschelsky**.
Breslau, den 3. Juni 1875.
Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.
Die Beerdigung findet heute, den 3. Juni, Nachmittags 3 Uhr, statt.
Trauerhaus: Antonienstraße 5.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.